



Anfragen: Sommersession 2024

Direktion Nummer	Grossrätin/Grossrat	Titel	Seite
Staatskanzlei (STA)			
10	Leuenberger (Uetligen, EVP)	E-Voting: Pläne für eine Einführung?	4+5
23	Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)	Kommunismus im Kanton Bern	6
34	Ritter (Burgdorf, GLP)	Wie geht der Regierungsrat vor, um festzulegen, ob eine Motion Weisungs- oder Richtliniencharakter hat?	7+8
Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)			
5	Vögeli (Frauenkappelen, GLP)	Alimentenbevorschussung für Alleinerziehende	9
7	Jeanneret (Sankt Immer, FDP)	Grundstückgewinnsteuer – Ersatzbeschaffung	10+11
17	Lüthi (Moosseedorf, GLP)	Bekämpfung der Wohnungsnot durch Verdichtung	12+13
29	Bohnenblust (Biel, FDP) (Sprecher/-in) Freudiger (Langenthal, SVP)	Grundbuchämter: Entwicklung der eingereichten und insbesondere der hängigen Geschäfte	14-16
35	Lindegger (Roggwil, GRÜNE)	Beschwerdeverfahren Umfahrung Aarwangen – drohen weitere Verzögerungen?	17
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)			
18	Lüthi (Moosseedorf, GLP)	Umsetzung Energiegesetz – Lichtimmissionen	18
30	Hess (Nidau, FDP)	Unterstützung der Host Cities bei der Bewerbung um die Austragung des Eurovision Song Contest (ESC) 2025 im Kanton Bern	19
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)			
6	Jeanneret (Sankt Immer, FDP)	Veloroute Villeret–Cormoret – aktueller Stand	20+21
9	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)	Zur Bedeutung der Auslastung und des Kostendeckungsgrads für die Wahl des ÖV-Fahrzeugtyps und der Angebotsstufe	22+23
14	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)	Arbeitet der Kanton Bern mit ÖV-Unternehmungen zusammen, die die umstrittene Sekundenstrafe anwenden?	24+25
20	Lüthi (Moosseedorf, GLP)	Solaranlagen an Fassaden – Grenzabstände	26
22	Jost-Morandi (Herzogenbuchsee, GLP) (Sprecher/-in) Buri (Konolfingen, GLP)	Massnahmen zur Wiederbelebung ungenutzter Kantonsgebäude	27

38	Vanoni (Zollikofen, GRÜNE)	Was ist/wird vorkehrt, um den hohen ökologischen Wert des JVA-Areals Witzwil zu erhalten?	28+29
----	----------------------------	---	-------

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

4	Günthör (Erlach, SVP)	Mögliche Ausbreitung von Krätzemilben (Scabies) in der Berner Bevölkerung, in Schulen und anderen Institutionen	30+31
12	Soder (Biel, GRÜNE) (Sprecher/-in) Leuenberger (Uetligen, EVP)	Behindertentransport Kanton Bern	32+33
16	Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte)	Umsetzungstand Motion 241-2022 «Den Pflegenotstand mit attraktiven Versorgungsmodellen als Pilotprojekt bekämpfen»	34+35
19	Lüthi (Moosseedorf, GLP)	Frühe Erfassung der Deutschkenntnisse – Ergreifen von Massnahmen	36+37
25	Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte)	Rettungswesen im Kanton Bern	38+39
36	Gasser (Ostermundigen, GLP) (Sprecher/-in) de Meuron (Thun, GRÜNE) Vögeli (Frauenkappelen, GLP)	Versorgungskrise in der Psychiatrie: Massnahmen gegen den Fachkräftemangel	40+41
37	Gasser (Ostermundigen, GLP) (Sprecher/-in) de Meuron (Thun, GRÜNE) Vögeli (Frauenkappelen, GLP)	Psychiatrie entlasten: Bestehende Angebote optimieren und Früherkennung stärken	42+43
39	Dunning (Biel, SP)	Anpassung der Beträge der Betreuungsgutscheine an die Teuerung	44+45

Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

1	Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)	Gendersprache an unseren Berufs- und Mittelschulen?	46
2	Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)	Gendersprache an unseren Volksschulen?	47
3	Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)	Notenabzug bei Nichtverwendung der Gendersprache an Hochschulen?	48
11	Leuenberger (Uetligen, EVP) (Sprecher/-in) Streiff (Oberwangen, EVP)	Lehrmittelfreiheit auf Stufe Sek II in Gefahr?	49+50
13	Soder (Biel, GRÜNE) (Sprecher/-in) Blum (Melchnau, SP) Kocher Hirt (Worben, SP)	Schulergänzende Angebot für Familien mit einem Kind mit Beeinträchtigung	51+52
15	Günthör (Erlach, SVP)	Besetzung der Universität Bern durch antisemitisch motivierte Aktivistinnen und Aktivisten	53
24	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Wie hoch sind Abgaben von Infrastrukturpauschalen für Nebentätigkeiten von Uniprofessorinnen und Uniprofessoren?	54+55

31	Kocher Hirt (Worben, SP)	Ambulante Schulangebote	56
33	Blum (Melchnau, SP)	Lehrmittelfreiheit für die Berufsfachschulen Detailhandel	57+58

Sicherheitsdirektion (SID)

8	Vögeli (Frauenkappelen, GLP)	Berner Praxis ohne Rechtsgrundlage	59+60
26	Lindegger (Roggwil, GRÜNE)	Fahrzeug-Beschaffungen durch den Kanton / Flottenrabatte für Mitarbeitende	61
27	Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP)	Fixes Radarmessgerät/Blitzer an der Bielstrasse, Höhe PZHSM in Münchenbuchsee – Teil1	62
28	Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP)	Fixes Radarmessgerät/Blitzer an der Bielstrasse, Höhe PZHSM in Münchenbuchsee – Teil 2	63

Finanzdirektion (FIN)

21	Mühlemann (Grasswil, Die Mitte)	Befreiung der Liegenschaftssteuer der Photovoltaikanlagen beim landwirtschaftlichen Gewerbe	64
32	Müller (Innerberg, SP)	Problematik 13. AHV Rente im Zusammenhang mit Artikel 41 StG BE	65+66

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 10

Eingereicht am: 31.05.2024

Eingereicht von: Leuenberger (Uettligen, EVP)

Beantwortung: STA

E-Voting: Pläne für eine Einführung?

E-Voting wird seit 2023 in den Kantonen Basel-Stadt, St.Gallen und Thurgau, seit der Abstimmung im März 2024 auch im Kanton Graubünden erfolgreich eingesetzt. Die bisher durchgeführten Wahlen und Abstimmungen mit E-Voting verliefen ohne Zwischenfälle. E-Voting wird rege genutzt: Rund 60 Prozent der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, welche in ihrem Kanton stimmberechtigt sind, haben ihre Stimme mittels E-Voting abgegeben. Ein wichtiger Punkt bei der Einführung ist die Möglichkeit, dass Menschen mit einer Behinderung mittels E-Voting ohne Dritthilfe wählen und abstimmen können. Das E-Voting-System ist barrierefrei verwendbar, so können etwa blinde und sehbehinderte Menschen unter Wahrung des Stimmgeheimnisses selbständig abstimmen. Auch Menschen mit einer eingeschränkten Mobilität können mit der elektronischen Stimmabgabe selbständig am demokratischen Prozess teilhaben. Im Kanton Basel-Stadt wurde aus diesem Grund ein Register für Menschen mit einer Behinderung eingeführt. Diese können sich anmelden und werden zum E-Voting zugelassen.

Fragen:

1. Wo steht der Kanton Bern aktuell in der Thematik E-Voting?
2. Wie sieht der Zeitplan für eine allfällige Einführung von E-Voting aus?
3. Wie stellt der Kanton Bern sicher, dass Menschen mit einer körperlichen Behinderung ohne Zusatzaufwand am politischen Prozess teilnehmen können (wählen und abstimmen ohne Dritthilfe), bzw. ist eine Lösung analog Kanton Basel-Stadt auch für den Kanton Bern denkbar?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Staatskanzlei erarbeitet aktuell eine Studie zur Wiedereinführung von E-Voting. In der Studie werden Ziele, Anforderungen und Lösungsvarianten definiert. Sie wird dem Regierungsrat als Entscheidungsgrundlage über einen möglichen Projektstart Ende 2024 vorgelegt. Angesichts der verschiedenen Digitalisierungsvorhaben im Bereich der politischen Rechte (siehe Bericht zur Einführung von E-Collecting vom 01.05.2024) und der zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen wird der Regierungsrat Ende Jahr eine Priorisierung vornehmen.
2. Sollte sich der Regierungsrat für die Wiedereinführung des elektronischen Stimmkanals entscheiden, ist aufgrund der Komplexität des Projekts frühestens 2027 ein erster Urnengang mit E-Voting möglich.
3. Der aktuelle Entwurf des Bundesrates zur Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) sieht die Einführung von sogenannten Abstimmungsschablonen vor. Durch den Einsatz der Schablonen soll künftig das Ausfüllen des Stimmzettels für sehbehinderte und blinde Stimmberechtigte bei eidgenössischen Abstimmungen ohne Beizug Dritter möglich sein. Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen. Ob Abstimmungsschablonen auch für kantonale Vorlagen eingesetzt werden können, ist noch offen. Für Menschen mit einer eingeschränkten Mobilität bleibt die briefliche Stimmabgabe eine gute Möglichkeit zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen, wobei sie für den Einwurf des Antwortcouverts in einen Briefkasten auf die Hilfe von Drittpersonen angewiesen sind.

Damit alle Menschen mit einer körperlichen Behinderung E-Voting nutzen können, müsste der elektronische Kanal in allen Berner Gemeinden angeboten werden. Bei einer möglichen Einführung von E-Voting wird der elektronische Kanal in einem ersten Schritt jedoch nur den Stimmberechtigten von

wenigen Pilotgemeinden oder den Auslandschweizer Stimmberechtigten zur Verfügung stehen. Erst in einem weiteren Schritt würde der Stimmkanal auf sämtliche Berner Gemeinden ausgeweitet. Die Ausgangslage im Kanton Basel-Stadt mit lediglich drei Gemeinden ist diesbezüglich nicht mit dem Kanton Bern vergleichbar.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 23

Eingereicht am: 03.06.2024

Eingereicht von: Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)

Beantwortung: STA

Kommunismus im Kanton Bern

Im Mai wurde in Burgdorf (BE) eine linksextremistische, kommunistische Partei gegründet. Der Ruf nach Marxismus und Stalinismus in einem wohlhabenden, wirtschaftlich erfolgreichen Kanton Bern ist erschreckend. Diese menschenverachtende Ideologie ist für den Tod von schätzungsweise hundert Millionen Menschen in kommunistischen Regimes auf der ganzen Welt verantwortlich.

Fragen:

1. Wie steht der Regierungsrat zur Ideologie des Kommunismus?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Gründung der Revolutionären Kommunistischen Partei in Burgdorf (BE)?
3. Wie lautet die Geschichte des grossen Wandbildes «Aufbau» im Grossratssaal?

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Verfassung des Kantons Bern schützt die Meinungsfreiheit seiner Einwohnerinnen und Einwohner. Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden, sie ungehindert zu äussern und in Wort, Schrift, Bild oder in anderer Weise zu vertreten (Artikel 17 Absatz 1 Kantonsverfassung). Ebenso hat jede Person das Recht, sich mit andern zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschliessen (Versammlungs- und Vereinsfreiheit, Artikel 19 Absatz 1 Kantonsverfassung). Vor diesem Hintergrund ist es nicht an der Regierung, sich zur Gründung einer neuen Partei oder deren ideologischen Ausrichtung zu positionieren.

3. Das grosse Wandbild entstand 1943, als Abschluss des umfassenden, das Rathaus völlig verändernden Gesamtumbaus ab 1940.

Seit Ende des 19. Jahrhunderts hatten Bestrebungen bestanden, den Grossratssaal mit einem grossen Wandbild zu schmücken. Nachdem eine öffentliche Ausschreibung (an der sich unter anderem auch Ferdinand Hodler beteiligt hatte) 1896 ergebnislos verlaufen war, stand während des Umbauprojekts der 1940er Jahre zunächst ein Entwurf des Seeländer Malers Walter Clénin (1897-1988) im Vordergrund. Der Entscheid fiel aber letztlich zugunsten von Karl Walser (1877-1943), welcher das Werk im Frühling 1943, unmittelbar vor seinem Tod vollendete.

Walser wurde 1877 in Biel geboren und liess sich ab 1899 nach mehreren Lehr- und Wanderjahren im In- und Ausland in Berlin nieder, wo er Mitglied der berühmten Berliner Secession wurde und sich mit dessen Leiter Max Liebermann anfreundete. Er avancierte in dieser Zeit zu einem gefragten Künstler in verschiedenen Sparten und illustrierte u.a. auch Bücher seines jüngeren Bruders Robert Walser. 1925 kehrte er endgültig in die Schweiz zurück und lebte und arbeitete in der Folge in Zürich. Wie vorher bereits in Berlin fertigte er von hier aus für zahlreiche öffentliche und private Gebäude in der ganzen Deutschschweiz Wandmalereien an. Eines seiner letzten vollendeten Wandbilder schuf er 1943 innerhalb von nur zwei Monaten im Berner Grossratssaal. Kurz darauf erkrankte er schwer und starb im Herbst 1943 an einem Herzleiden.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 34

Eingereicht am: 03.06.2024

Eingereicht von: Ritter (Burgdorf, GLP)

Beantwortung: STA

Wie geht der Regierungsrat vor, um festzulegen, ob eine Motion Weisungs- oder Richtliniencharakter hat?

Motionen, deren Inhalt in die Entscheidkompetenz des Grossen Rates fällt, haben Weisungscharakter. Solche, deren Inhalt in die Entscheidkompetenz des Regierungsrates fällt, haben Richtliniencharakter. Bei der Beantwortung einer Motion gibt der Regierungsrat eine Stellungnahme zur Frage ab, welchen Charakter die Motion hat, wobei der Regierungsrat nicht zwischen einzelnen Ziffern unterscheidet. Der Grosse Rat kann die Stellungnahme des Regierungsrates übersteuern.

In letzter Zeit häufen sich Fälle, in denen die Stellungnahme des Regierungsrates fragwürdig ist, wobei – wenig überraschend – das Problem in der Regel darin liegt, dass die Regierung eine Motion mit Weisungscharakter als Richtlinie einstufen und sich so einem verpflichtenden Auftrag entziehen möchte. Drei Beispiele aus der Sommersession 2024:

- Traktandum 48 («Barrierefreies Rathaus Bern II»), BVD: Die Kostenfolge der Motion liegt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausserhalb der Finanzbefugnis des Regierungsrates (Art. 89 Abs. 2 KV).
- Traktandum 66 («Klassenhilfen zu Schulassistenten aufwerten»), BKD: Ziffer 3 verlangt eine Änderung auf Gesetzesesebene. Kommentar siehe oben. Das Erlassen von Gesetzen fällt in die Zuständigkeit des Grossen Rates (Art. 74 Abs. 1 KV).
- Traktandum 67 («Standbericht zu Integration, Inklusion und Heterogenität an der Volksschule des Kantons Bern»), BKD: Die Motion verlangt einen Bericht. Der Grosse Rat kann mit einer Motion den Regierungsrat zur Erarbeitung eines Berichts verpflichten (Art. 63 Abs. 1 GRG).

Zudem fällt auf, dass Motionen, deren Beantwortung in die Zuständigkeit der BKD fallen, vom Regierungsrat sehr oft in juristisch zweifelhafter Weise als Richtlinie eingestuft werden. Irritierend ist zudem, dass Motionen, von denen einzelne Punkte Weisungscharakter haben, dann faktisch trotzdem «nur» als Richtlinienmotion erscheinen, was Auswirkungen auf die Debattierbarkeit im Rat (reduzierte Debatte statt freie Debatte) hat.

Fragen:

1. Auf wessen Antrag hin legt der Regierungsrat fest, ob er den Charakter einer Motion als Weisung oder als Richtlinie sieht?
2. Findet im Regierungsrat eine Diskussion über die Frage statt, ob eine Motion Weisungs- oder Richtliniencharakter hat?
3. Ist es nicht angebracht, Motionen mit einzelnen Punkten mit Weisungscharakter formell (bezüglich Debatte) wie Motionen mit Weisungscharakter zu behandeln?

Antwort des Regierungsrates

1. Die für einen Vorstoss federführende Direktion bzw. Staatskanzlei beantragt dem Regierungsrat neben der inhaltlichen Antwort auch die Qualifizierung der Motion. Handelt es sich um eine Richtlinienmotion gibt die federführende Direktion bzw. Staatskanzlei einleitend zur Antwort des Regierungsrates an, aufgrund welcher Kompetenznorm das Anliegen der Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates liegt (kursiver Textblock zu Beginn einer Regierungsantwort).

2. Das Regierungskollegium verabschiedet die Regierungsantwort und beschliesst damit auch über den Antrag zur Qualifizierung des Vorstosses. Jedem Mitglied des Regierungsrates steht es frei, den Antrag der federführenden Direktion resp. der Staatskanzlei und damit auch die Qualifizierung der Motion zur Diskussion zu stellen. Das Büro des Grossen Rates prüft die Vorstösse und kann dem Grossen Rat im Falle von Differenzen über den Richtliniencharakter einer Motion einen eigenen Antrag stellen (Art. 30 Abs. 3 Geschäftsordnung des Grossen Rates).
3. Falls es die Umstände gebieten, qualifiziert der Regierungsrat die einzelnen Ziffern einer Motion differenziert und führt die entsprechenden Kompetenznormen pro Ziffer in den einleitenden Erläuterungen auf. Auch in solchen Fällen steht es dem Büro bzw. Plenum des Grossen Rates frei, die Qualifizierungen anders als vom Regierungsrat beantragt festzulegen. Enthalten Motionen Ziffern mit unterschiedlichen Qualifikationen, d. h. sowohl Ziffer(n) mit Weisungscharakter als auch Ziffer(n) mit Richtliniencharakter, so wird der Vorstoss deswegen nicht als Ganzes zu einer undifferenzierten Motion der einen oder anderen Kategorie. Allerdings sieht das einschlägige Formularfeld der Motionsvorlage keine Differenzierungsmöglichkeit vor. Der Regierungsrat pflegt in der Regel bei Motionen mit unterschiedlichen Qualifikationen das Formularfeld «Richtlinienmotion» zu markieren.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 5

Eingereicht am: 30.05.2024

Eingereicht von: Vögeli (Frauenkappelen, GLP)

Beantwortung: DIJ

Alimentenbevorschussung für Alleinerziehende

Wer Anspruch auf Alimente hat, diese von der Expartnerin oder dem Expartner nicht erhält, hat unter strengen Voraussetzungen Anspruch auf eine Alimentenbevorschussung. Im Gegensatz zu anderen Kantonen zahlt der Kanton Bern jedoch keine Alimente rückwirkend aus. Das führt dazu, dass Betroffene zur Sicherung der Alimente sofort die staatliche Hilfe beantragen müssen, weil sie möglicherweise benachteiligt werden, wenn sie zuerst versuchen, die Alimente dennoch von der Expartnerin oder dem Expartner zu erhalten.

Fragen:

1. Wie bewertet der Regierungsrat die Auswirkungen der fehlenden Rückwirkung auf die Eigeninitiative der Personen?
2. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Anreize richtig gesetzt sind?
3. Wäre der Regierungsrat allenfalls bereit, Änderungen analog anderer Kantone, die eine Rückwirkung von z. B. 1–3 Monate - beinhaltet, zu prüfen?

Antwort des Regierungsrates

1. Minderjährige und volljährige Kinder in Ausbildung haben Anspruch auf einen Vorschuss der *laufenden* Unterhaltsbeiträge (Art. 3 Abs. 1 Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen; BSG 213.22), wenn die unterhaltspflichtige Person die Unterhaltsbeiträge nicht bezahlt. Die Auszahlung erfolgt monatlich und ist im Voraus zu entrichten. Sinn und Zweck der Bevorschussung ist es, den Lebensunterhalt des Kindes im aktuellen, laufenden Monat sicherzustellen. Eine rückwirkende Bevorschussung würde dem Willen der Gesetzgebung widersprechen.

Für bereits verfallene Unterhaltsbeiträge steht den Betroffenen die Möglichkeit der Inkassohilfe zu. Grundsätzlich wird im Kanton Bern Inkassohilfe für verfallene Unterhaltsbeiträge geleistet, wenn ein Gesuch um Bevorschussung eingereicht wird. In der Praxis bestehen keine Hinweise, dass die fehlende rückwirkende Auszahlung der Bevorschussung zu Fehlanreizen führt und die Eigeninitiative beeinflusst.

Es entspricht dem Unterstützungsgedanken, den Bedarf für die konkrete und aktuelle Situation zu decken. Somit werden finanzielle Leistungen grundsätzlich ab Zeitpunkt der Gesuchseinreichung ausbezahlt und dienen nicht dazu im Nachhinein bereits überwundene finanzielle Engpässe oder Notlagen auszugleichen.

2. Ja.
3. Der Regierungsrat sieht aktuell keinen Bedarf, das aktuelle System anzupassen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 7

Eingereicht am: 30.05.2024

Eingereicht von: Jeanneret (Sankt Immer, FDP)

Beantwortung: DIJ

Grundstückgewinnsteuer – Ersatzbeschaffung

Das Steuergesetz (StG – BSG 661.11) sieht die Erhebung einer Grundstückgewinnsteuer vor (Art. 126 ff. StG). Wenn gewisse Bedingungen eingehalten werden, sieht das Gesetz im Rahmen des Steuerverfahrens beim Grundstücksgewinn die Möglichkeit eines Steueraufschubs vor.

Der Steueraufschub ist unter anderem dann möglich, wenn der erzielte Erlös innert angemessener Frist für den Erwerb eines Ersatzobjekts in der Schweiz verwendet wird (ob für landwirtschaftliche Zwecke oder für ein Eigenheim).

Im Fall eines Liegenschaftsverkaufs mit dem Ziel einer Ersatzbeschaffung ist die Information, dass die Liegenschaft Gegenstand einer Ersatzbeschaffung ist, nicht direkt zugänglich. Die Notarin oder der Notar kann sie sich von den Kundinnen und Kunden oder vorab von der Finanzdirektion durch eine gebührenpflichtige Auskunft bestätigen lassen.

Fragen:

1. Warum wird im Grundbuch nicht vermerkt, wenn eine Liegenschaft Gegenstand einer Ersatzbeschaffung ist?
2. Welche gesetzliche Grundlage wäre nötig, um einen solchen Vermerk eintragen zu lassen?
3. Wurde diese Frage vom Kanton bereits geprüft und, wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Steueraufschub wird nicht einem Grundstück, sondern einer steuerpflichtigen Person (der Eigentümerin oder dem Eigentümer) gewährt und «wandert» mit dieser mit auf das Ersatzgrundstück. Der Käufer eines (Ersatz-)Grundstückes ist von einem Steueraufschub in Zusammenhang mit dem Kaufobjekt allerhöchstens indirekt betroffen, als dass ein gesetzliches Grundpfandrecht zur Sicherung der Grundstückgewinnsteuer besteht (Art. 241 StG). Dabei kann die Höhe des gesetzlichen Grundpfandrechts mit einer rechtsverbindlichen Auskunft der kantonalen Steuerverwaltung gegen Gebühr festgesetzt werden. Die Ersatzbeschaffung ist damit Gegenstand eines steuerlichen Vorgangs und nicht eines Grundbuchgeschäfts. Sie stellt steuerrechtlich einen Bezug zwischen zwei Grundstücksgeschäften her, der grundbuchrechtlich jedoch keinerlei materielle Wirkung zukommt. Das Informationsbedürfnis der Käuferschaft kann durch den notariellen Vorgang der Rückstellung der voraussichtlichen Grundstückgewinnsteuerschuld gedeckt werden. Daher ist es nicht nötig und nicht gesetzlich vorgesehen, diese Information im Grundbuch zu führen.
2. Damit eine Anmerkung im Grundbuch erfolgen kann, müssten zwei Voraussetzungen erfüllt sein:
 - Es muss eine genügende gesetzliche Basis bestehen;
 - Ein Gemeinwesen oder Träger von öffentlichen Aufgaben müsste eine Eigentumsbeschränkung verfügt haben, die dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin eine Nutzungs- oder Verfügungsbeschränkung oder eine grundstücksbezogene Pflicht auferlegt.

Aus bundesrechtlicher Sicht ist der Anwendungsbereich für Anmerkungstatbestände eingeschränkt und nicht für den Steuerbereich vorgesehen. Die Kantone können weitere Anmerkungstatbestände

vorsehen. Diese wären jedoch teilweise gegenüber dem gesetzlichen Grundpfandrecht zur Sicherung der Grundstückgewinnsteuer nach Art. 241 StG redundant (vgl. Antwort zu Frage 1). Zudem müsste für die Eintragung solcher Anmerkungen jeweils eine zusätzliche Verfügung erlassen werden.

Da die Anmerkung nicht die Grundbuchdaten betrifft, wurde diese Frage in jüngster Zeit durch das Grundbuch nicht erörtert.

3. Die mit einer Anmerkung im Grundbuch beabsichtigte Wirkung wäre nicht sichergestellt, weil ein Eintrag zeitlich verzögert und lediglich auf dem nicht geeigneten Grundstück, nämlich auf dem veräußerten, sichtbar wäre. Eine Anmerkungslösung wäre in der Praxis daher für viele Fälle, vor allem für diejenigen, in welchen die Ersatzbeschaffung nicht zeitgleich mit derselben Urkundsperson abgewickelt wird, untauglich und es müsste auf die heutige, funktionierende Lösung über die notarielle Abklärung zurückgegriffen werden. Die Sicherstellung der Information im Rahmen der notariellen Abklärung ist daher sachgerecht.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 17

Eingereicht am: 02.06.2024

Eingereicht von: Lüthi (Moosseedorf, GLP)

Beantwortung: DIJ

Bekämpfung der Wohnungsnot durch Verdichtung

Um der Wohnungsnot entgegenzuwirken, verfolgt der Bund eine Strategie der Förderung des Wohnungsbaus. Dazu wurde durch einen runden Tisch ein Massnahmenkatalog ausgearbeitet. Sehr viele Massnahmen müssen durch die Kantone umgesetzt werden.

Fragen:

1. Welche der vorgeschlagenen Massnahmen befürwortet der Regierungsrat?
2. Welche gesetzlichen Anpassungen sind nötig?
3. Bis wann werden die entsprechenden Änderungen dem Grossen Rat vorgelegt?

Antwort des Regierungsrates

1. Der vom «Runden Tisch Wohnungsknappheit» unter der Leitung von Bundesrat Guy Parmelin am 13. Februar 2024 verabschiedete «Aktionsplan Wohnungsknappheit» enthält in den drei Themenbereichen
 - Innenentwicklung erleichtern und qualitativ umsetzen
 - Verfahren stärken und beschleunigen
 - Genügend preisgünstigen und bedarfsgerechten Wohnraum sicherstellen

insgesamt 38 Massnahmenvorschläge. 12 davon richten sich u. a. an die Kantone und lassen sich grob in die Bereiche (finanzielle) Wohnraumförderung und Förderung einer besseren Wohnraumversorgung über planerische oder gesetzliche Massnahmen der Raumplanung unterteilen.

Der Aktionsplan formuliert keine konkreten Aufträge, sondern vermittelt Empfehlungen und Denkanstösse. Der Aktionsplan ist dem Regierungsrat bekannt, er hat sich aber zu den darin vorgeschlagenen Massnahmen, welche verschiedene Sachbereiche betreffen und damit unterschiedliche Akteurinnen und Akteure ansprechen, noch nicht positioniert. Immerhin kann folgende generelle Einschätzung vorgenommen werden:

In Bezug auf die finanzielle Förderung des (preisgünstigen) Wohnungsbaus sieht der Regierungsrat nach der Ablehnung der Motion 075-2023 «Gesetz für preisgünstige Mietwohnungen wieder einführen» in der Wintersession 2023 vorderhand keinen Handlungsbedarf.

Im Bereich der Raumplanung stimmen die Vorschläge und Empfehlungen überein mit bereits laufenden Überlegungen, insbesondere im Rahmen der periodischen Aktualisierung des Kantonalen Richtplans und der Diskussion im Kontaktgremium Planung zur Optimierung der Planungsverfahren. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Motion 273-2023 «Effizientere Verwaltung - Verbindliche Fristen für Behörden mit verbindlichen Konsequenzen bei Nichteinhaltung» verwiesen, die vom Regierungsrat zur Annahme als Postulat beantragt wird. Der Grosse Rat wird den Vorstoss in der Herbstsession 2024 beraten.

2. Die vorgeschlagenen Massnahmen betreffen wie erwähnt verschiedene Sachbereiche und damit mehrere Gesetzgebungen. Der allfällige gesetzgeberische Handlungsbedarf ist noch offen. Soweit das Bau(bewilligungs)- und Planungsverfahren angesprochen ist, werden Anpassungen in den bau-

und planungsrechtlichen Erlassen, insbesondere im Baugesetz (inkl. Baubewilligungsdekret und Bauverordnung) zu prüfen sein.

3. Zu Gesetzesanpassungen sind zwingend ein Vernehmlassungsverfahren und grundsätzlich zwei Lesungen im Grossen Rat durchzuführen. Von der Entwurfsphase bis zur Vorlage an den Grossen Rat ist in der Regel mit 1,5 bis 2 Jahren zu rechnen. Soweit für die Umsetzung von Massnahmenvorschlägen aus dem Aktionsplan Wohnungsknappheit Anpassungen in der Baugesetzgebung nötig sind, werden die erforderlichen Gesetzgebungsarbeiten aufgenommen, sobald der Anpassungsbedarf und die Stossrichtung der Anpassungen geklärt sind.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 29

Eingereicht am: 03.06.2024

Eingereicht von: Bohnenblust (Biel, FDP) (Sprecher/-in)
Freudiger (Langenthal, SVP)

Beantwortung: DIJ

Grundbuchämter: Entwicklung der eingereichten und insbesondere der hängigen Geschäfte

Die Situation bei den Grundbuchämtern und insbesondere die hängigen Geschäfte wurde bereits in diversen Anfragen und Vorstössen sowie in den Medien thematisiert. Per 1. Juli 2021 wurde durch den Regierungsrat ein neues Führungsmodell mit einer Geschäftsstelle/Amtsleitung eingeführt. Die eingesetzte Amtsvorsteherin hat auf den 31.1.2023 gekündigt, und die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) hat die Res Publica Consulting (RPC) als interimistische Führung eingesetzt und ihr gleichzeitig ein Auftrag für einen Bericht «Review neues Führungsmodell und Audit Geschäftslast regionale Grundbuchämter» erteilt. Der per Ende Juni abgeschlossene Bericht wurde auf der Webseite des kantonalen Grundbuchamtes unter «Über uns» anfangs 2024 aufgeschaltet, dies ohne zusätzliche Kommunikation (Bericht Review und Audit Grundbuchamt).

Nachdem die hängigen Geschäfte zwischen 2016 mit 8066 auf Ende 2022 einen Höchststand mit 20 216 erreichten und im Bericht RPC per 31.5.2023 von 19 000 Geschäften berichtet wurde (S. 19), ist im Geschäftsbericht die Zahl auf Ende 2023 hängigen Geschäfte leider nicht ersichtlich und konnte bisher auch nicht in Erfahrung gebracht werden. Hinzuweisen ist weiter auf die Unterschiede der einzelnen regionalen Stellen.

Es wird daher eine Ergänzung der auf Seiten 19/20 erstellten Tabellen mit den Zahlen 2016 und per Ende 2023, (ev. zusätzlich per Ende April 2024) verlangt.

Auf der erwähnten Webseite des kantonalen Grundbuchamtes ist zu lesen: «Die im Bericht vorgeschlagenen und von der Direktorin für Inneres und Justiz, Evi Allemann, beschlossenen Massnahmen zielen im Wesentlichen darauf ab, das Führungsmodell des Kantonalen Grundbuchamtes nachhaltig zu stärken und die Geschäftsrückstände bei den regionalen Grundbuchämtern weiter abzubauen. Die meisten Massnahmen sind bereits umgesetzt oder werden bis zum Abschluss der interimistischen Leitung durch RPC Ende März 2024 umgesetzt sein.»

Fragen:

1. Wie lauten die Zahlen der eingereichten Geschäfte und der hängigen Geschäfte 2016–2023 (ev. auch per 30.4.24) gesamt und bei den einzelnen Standorten?
2. Wie ist die Relation der hängigen Geschäfte zu den eingereichten 2016–2023 (ev. auch per 30.4.2024), wie in Tabelle 2.3 (Bericht RPC, S. 20).
3. Wurde die Massnahme 6.5 «Einführung von Führungskennzahlen» (Bericht RPC, S. 26, insbesondere Anzahl und Bearbeitungsdauer) umgesetzt?

Antwort des Regierungsrates

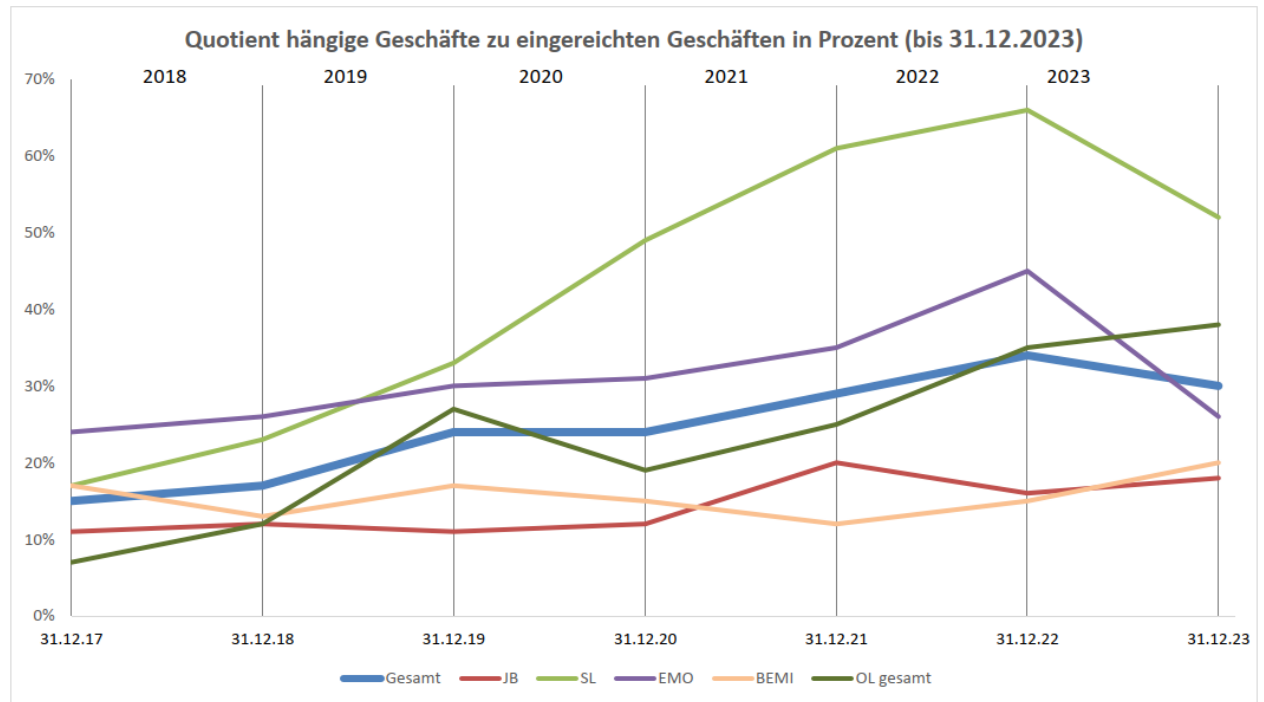
1. Nachfolgend die Zahlen zu den eingereichten und hängigen Geschäften für die Jahre 2017–2023. Für das Jahr 2016 konnten mit den heute vorliegenden Möglichkeiten die standortbezogenen Zahlen nicht zusammengestellt werden.

Trotz der höheren Anzahl eingereichter Geschäfte konnte im 2023 die Anzahl hängiger Geschäfte im Vergleich zum Vorjahr reduziert werden.

Eingereichte Geschäfte 2017 - 2023							
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Total	64788	59'213	62796	62956	63054	59160	66435
JB	4115	3607	4187	4230	4115	4090	3792
SL	9229	9178	9560	9496	10026	9028	9341
EMO	11612	11541	12360	12427	12712	11605	11702
BEMI	18547	17271	18712	18580	18307	17241	23453
<i>OL Thun</i>	9609	6636	7043	6933	6427	6346	6734
<i>OL Interlaken</i>	4995	5048	5076	5217	5288	4695	5704
<i>OL Frutigen</i>	6681	5932	5858	6073	6179	6155	5709
OL gesamt	21285	17616	17977	18223	17894	17196	18147

Hängige Geschäfte 2017 - 2023							
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Total	9487	9804	15376	15400	18209	20316	19967
JB	456	430	444	491	838	649	671
SL	1578	2150	3124	4647	6137	5959	4840
EMO	2746	2957	3734	3901	4497	5255	3068
BEMI	3187	2187	3259	2810	2285	2501	4579
<i>OL Thun</i>	436	552	1583	1087	1618	2187	2619
<i>OL Interlaken</i>	340	781	1463	1147	1197	1644	1991
<i>OL Frutigen</i>	744	747	1769	1317	1637	2121	2199
OL gesamt	1520	2080	4815	3551	4452	5952	6809

2. Die Relation zwischen hängigen und eingereichten Geschäften bis Ende 2023 ist in der nachfolgenden Grafik ersichtlich. Insgesamt hat sich im 2023 die Relation der hängigen zu den eingereichten Geschäften verbessert.



3. Diese Massnahme ist noch nicht vollständig umgesetzt. Zurzeit ist die Definition und Ausarbeitung eines geschäftsbasierten Monitorings und die Einführung eines darauf basierenden Cockpits in Ausarbeitung. Dies ist Voraussetzung für die Einführung von Führungskennzahlen im Sinne der erwähnten Massnahme 6.5. Per Juli 2024 sollte das erwähnte Cockpit verfügbar sein, so dass die Einführung der Führungskennzahlen anschliessend operativ eingeleitet werden kann.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 35

Eingereicht am: 03.06.2024

Eingereicht von: Lindegger (Roggwil, GRÜNE)

Beantwortung: DIJ

Beschwerdeverfahren Umfahrung Aarwangen – drohen weitere Verzögerungen?

Die Verkehrssanierung Aarwangen wurde im März 2023 ganz knapp von der Berner Stimmbevölkerung angenommen (NEIN-Anteil 48,3 Prozent). Bereits seit Februar 2022 laufen die Verfahren zu 19 Beschwerden, die aus den ursprünglich über 170 Einsprachen resultierten. Die Verfahren sind äusserst komplex, die inkludierten Unterlagen sehr umfangreich. Alleine die Unterlagen zu einer entscheidenden Mitwirkung im Jahr 2015 füllen knapp 10 Bundesordner. Im Verlauf dieser Verfahren hatten die Beschwerdeführenden regelmässigen Austausch mit der fallführenden Juristin in der DIJ (Frau RA Sarah Hostettler). Offenbar wird ein «Leitentscheid» angestrebt, der im Grundsatz zu allen 19 laufenden Verfahren Stellung bezieht. Eine Veröffentlichung eines solchen Entscheids im 2. Quartal 2024 erschien wahrscheinlich.

Bei kürzlich durchgeführten Anfragen zum erwähnten Verfahren haben mehrere Beschwerdeführende nun festgestellt, dass die fallführende Juristin inzwischen nicht mehr beim Kanton arbeitet.

Die Beschwerdeführenden warten nun schon über zwei Jahre auf einen Entscheid. Je nach Entscheid ist mit weiteren Verfahren vor den nächsten Instanzen zu rechnen bzw. müssen Alternativen zur bisherigen Lösung ausgearbeitet werden. Das Projekt «Umfahrung Aarwangen» tangiert die Investitionsplanung des Kantons wesentlich. Es stellen sich deshalb Fragen zum weiteren Vorgehen.

Fragen:

1. Ist das umfangreiche Know-how der bisher zuständigen Juristin in den Beschwerdeverfahren zur Umfahrung Aarwangen gesichert?
2. Welche Auswirkungen hat dieser Abgang auf den zeitlichen Ablauf des weiteren Verfahrens?
3. Wann kann mit einem Entscheid der DIJ gerechnet werden?

Antwort des Regierungsrates

1. Das instruierende Rechtsamt der DIJ hat mit der bis Ende April 2024 für die Verfahren zuständigen Juristin die Übergabe der Dossiers geplant und den Know-how-Transfer soweit möglich sichergestellt. Es handelt sich dabei um einen Vorgang, wie er im Rahmen der üblichen Personalfluktuations vorkommt.
2. Aufgrund der äusserst umfangreichen Akten und der hohen Komplexität der Fragestellungen ist es zwingend nötig, dass die neu zuständige Mitarbeiterin sich in die Verfahren einarbeitet. Damit ist eine unvermeidbare Verzögerung in der Fallbearbeitung verbunden.
3. Das instruierende Rechtsamt ist sich der langen Verfahrensdauer bewusst und bedauert diese. Es hat die Verfahren entsprechend priorisiert und ist bestrebt, die Verfahren möglichst bald zum Abschluss zu bringen bzw. dem Regierungsrat die Entscheide zum Beschluss vorzulegen. Eine konkrete Angabe zum Erledigungszeitpunkt ist aufgrund der komplexen und umfangreichen Verfahren und der angespannten Ressourcensituation nicht möglich.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 18

Eingereicht am: 02.06.2024

Eingereicht von: Lüthi (Moosseedorf, GLP)

Beantwortung: WEU

Umsetzung Energiegesetz – Lichtimmissionen

Das neue Energiegesetz verlangt, dass neue und bestehende Leuchtreklamen, Schaufensterbeleuchtungen sowie Beleuchtungen von Sehenswürdigkeiten mit Einschalt-, Ausschalt- und Zeitsteuerungselementen auszurüsten sind. Die Beleuchtungen sind zwischen 22.00 und 6.00 Uhr auszuschalten, sofern sie nicht aus betrieblichen oder Sicherheitsgründen erforderlich sind.

Bei Tankstellen ist die Abwägung zwischen Immissionsschutz, Umweltschutz und Sicherheit schwierig. Ein einheitlicher Vollzug ist daher anzustreben, um die Ungleichbehandlung einzelner Tankstellen zu verhindern.

Tankstellen verfügen über eine Mehrzahl von Beleuchtungen. Es ist daher anzustreben, dass die elektrischen Anpassungen zusammen mit anderen Umbauten vorgenommen werden können. Dazu ist es jedoch notwendig, dass die Vorschriften schnellstmöglich bekannt sind, müssen die Massnahmen doch bis am 1.1.2028 umgesetzt sein.

Fragen:

1. Ist der Regierungsrat bereit, die Gemeinden beim Vollzug mit einer Verordnung oder Vollzugshilfe zu unterstützen?
2. Ist der Regierungsrat bereit, diese Verordnung oder Vollzugshilfe in Zusammenarbeit mit dem betroffenen Gewerbe zu erarbeiten?

Antwort des Regierungsrates

1. Ja, der Regierungsrat ist bereit zu prüfen, ob zu dieser Thematik eine Vollzugshilfe hilfreich ist und zu einem einheitlichen Vollzug beitragen kann.
2. In begründeten Fällen wird bei der Erarbeitung von Vollzugshilfen eine Anhörung der betroffenen Kreise durchgeführt.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 30

Eingereicht am: 03.06.2024

Eingereicht von: Hess (Nidau, FDP)

Beantwortung: WEU

Unterstützung der Host Cities bei der Bewerbung um die Austragung des Eurovision Song Contest (ESC) 2025 im Kanton Bern

Mit dem Sieg von Nemo am ESC 2024 wird die Schweiz nächstes Jahr zum Austragungsort des kulturellen Grossanlasses. Der Event generiert eine hohe Wertschöpfung und eröffnet ein touristisch wertvolles Fenster zur Welt. Eine Durchführung des Events wäre von hoher wirtschaftlicher Bedeutung für den Kanton Bern. Derzeit prüfen die Städte Bern und Biel gemeinsam mit Eventveranstaltern eine Bewerbung für die Austragung 2025. Der Kanton Bern könnte sie dabei mit Veranstaltungsbeiträgen und einem Einnahmeverzicht für Sicherheitsleistungen unterstützen.

Fragen:

1. Ist der Regierungsrat bereit, die Host Cities bei der Durchführung der Grossveranstaltung ESC mit einem finanziellen Beitrag zu unterstützen?
2. Ist der Regierungsrat bereit, für die Sicherheitsleistungen einen Einnahmeverzicht zu gewähren?
3. Ist der Regierungsrat bereit, mit den interessierten Host Cities sowie Veranstaltern zusammenzuarbeiten und sie bei der Ausarbeitung der Bewerbung zu unterstützen?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat hat Kenntnis von den gemeinsamen Aktivitäten der Eventveranstalter sowie der Städte Bern und Biel; die zuständigen Direktionen sind in die entsprechenden Arbeiten eingebunden. Der Regierungsrat wird sich mit dem Thema befassen und über seine Unterstützung für eine allfällige Bewerbung der Städte Bern und Biel rechtzeitig entscheiden, sofern ihm rechtzeitig die nötigen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.
2. Sollte der Regierungsrat zum Schluss kommen, dass er die Durchführung des ESC unterstützt, wird ein Einnahmeverzicht bei den Sicherheitsleistungen ein naheliegender Beitrag des Kantons sein.
3. Vgl. Antwort zur Frage 1.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 6

Eingereicht am: 30.05.2024

Eingereicht von: Jeanneret (Sankt Immer, FDP)

Beantwortung: BVD

Veloroute Villeret–Cormoret – aktueller Stand

Der kantonale Richtplan umfasst Velorouten mit kantonaler Netzfunktion. Unter anderem ist eine Veloroute Villeret–Cormoret geplant, für deren Koordination ein Zwischenergebnis vorliegt, wie der Website des Kantons zu entnehmen ist. Laut den Mitteilungen, die der Presse im März 2024 übermittelt wurden, ist unter anderem vorgesehen, in Cormoret die Strassenbreite auf der Höhe der ehemaligen Landi zu reduzieren. Dies würde ebenfalls die Einführung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h sowie anderer verkehrsberuhigender Massnahmen mit sich bringen. Der Kredit liegt in der Kompetenz des Grossen Rates.

Fragen:

1. Wenn dazu eine Studie vom Kanton durchgeführt wurde: Wie viele Velofahrer benutzen zurzeit diese Route?
2. Wie beurteilt das Tiefbauamt beziehungsweise der Kanton die Auswirkungen dieser Arbeiten auf den Fluss des Autoverkehrs?
3. Wie nimmt der Regierungsrat Stellung zur Analyse des Leiters der TBA-Dienststelle Berner Jura, der in der Zeitung Journal du Jura¹ erklärte, wenn es auf diesem Strassenabschnitt wenig Velos gebe, sei dies auf den Mangel an nötiger Infrastruktur zurückzuführen?

Antwort des Regierungsrates

Das Bauvorhaben einer Veloroute zwischen Villeret und Cormoret gehört zu den Massnahmen des Sachplans Veloverkehr. Zurzeit befindet sich das Vorhaben in der Phase der Information und Mitwirkung der Bevölkerung und der Vorprüfung. Deshalb kann es sich vor der öffentlichen Auflage und der Bewilligung noch ändern.

1. Zurzeit ist die Anzahl Velofahrerinnen und Velofahrer relativ klein, weil keine Sicherheitsinfrastrukturen für den Veloverkehr vorhanden sind. Die Anzahl beträgt unter 50 Velofahrerinnen und Velofahrer pro Tag. Das Potenzial ist allerdings hoch beim Bau eines Veloweges.
2. Bei der Ausarbeitung eines Bauvorhabens ist eines der Ziele, den besten Kompromiss zwischen der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer und dem Verkehrsfluss zu finden. Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um eine definitive Lösung, denn das Dossier befindet sich in der Phase der Vorprüfung. Da es sich um eine geplante Geschwindigkeitsbeschränkung auf ungefähr 350 Metern handelt, wird diese einen geringen Einfluss auf den Verkehrsfluss haben, denn der Zeitverlust wird ungefähr 10 Sekunden betragen. Dieser Zeitverlust kann als tragbar eingestuft werden in Anbetracht der Erhöhung der Sicherheit für den Langsamverkehr.
3. Der Leiter der TBA-Dienststelle Berner Jura wollte einfach eine Situation beschreiben, die für den Veloverkehr nicht ideal ist. Bei einer 7,5 Meter breiten Strasse und einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 80 km/h, die wenig eingehalten wird, ist die Sicherheit der Velofahrerinnen und Velofahrer

¹ Veröffentlicht am 21.03.2024, 17.00 Uhr, ajour.

zurzeit nicht gewährleistet. Deshalb müssen angesichts der Standards für Kantonsstrassen Massnahmen zur Sicherheit des Veloverkehrs eingeführt werden. Das laufende Vorhaben soll diesen Mangel beheben.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 9

Eingereicht am: 30.05.2024

Eingereicht von: von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)

Beantwortung: BVD

Zur Bedeutung der Auslastung und des Kostendeckungsgrads für die Wahl des ÖV-Fahrzeugtyps und der Angebotsstufe

Die Angebotsverordnung vom 10.09.1997² (AGV) sieht in Artikel 10 Zielvorgaben und in Artikel 11 Minimalanforderungen für den Betrieb von ÖV-Linien vor. Die Zielvorgaben resp. die Minimalanforderungen beziehen sich auf die durchschnittliche Auslastung in Personen pro Kurs (gemessen am meistbelasteten Teilstück der Linie) und auf den Kostendeckungsgrad.

Die Zielvorgaben und die Minimalanforderungen richten sich einerseits nach dem Fahrzeugtyp (1. Kleinbus, 2. Midi- und Standardbus, Seilbahn, 3. Gelenk- und Megabus, 4. Schmalspurzug und Tram, 5. Normalspurzug), andererseits nach der Angebotsstufe (1: 4 bis 15 Kurspaare pro Tag, 2: 16 bis 25 Kurspaare pro Tag, 3: 26 bis 39 Kurspaare pro Tag, 4: ab 40 Kurspaare pro Tag).

Im Folgenden ist mit *Herabstufung* der Wechsel auf eine tiefere Angebotsstufe und/oder auf einen tiefer-rangigen Fahrzeugtyp gemeint. Analog gilt dies für den Begriff *Hinaufstufung*.

Fragen:

1. In welchen Fällen wurde in den letzten 20 Jahren eine ÖV-Linie herabgestuft oder eingestellt, weil sie die Ziele resp. die Minimalanforderungen gemäss AGV nicht erreichte?
2. In welchen Fällen wurde in den letzten 20 Jahren dem Antrag auf Hinaufstufung einer ÖV-Linie nicht entsprochen, weil die Hinaufstufung zur Nichteinhaltung der Ziele resp. der Minimalanforderungen geführt hätte?
3. Lag eines der Argumente für die Umstellung der Bahnlinie Spiez–Interlaken auf Bus in der Auslastung bzw. darin, dass auch ein Bus die Nachfrage für diese Linie abdecken kann?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Nachfolgende Liste stützt sich auf die Angebotsbeschlüsse seit 2004. Die Abstufungen und Linienstreichungen war stets durch ungenügende Nachfrage und/oder Kostendeckung begründet.

Im Angebotsbeschluss 2022–26 betrifft dies folgende Linien:

- Abschnitt Melchnau–Grossdietwil der Buslinie Langenthal–Melchnau–Grossdietwil
- Abschnitt Rumisberg–Wolfisberg der Buslinie Wangen–Farnern

Im Angebotsbeschluss 2018–21 betrifft dies folgende Linien:

- Buslinie Europaplatz–Niederwangen Bahnhof
- Ortsbuslinien Belp Bahnhof–Riedli und Belp Bahnhof–Aemmenmatt
- Linie Bätterkinden–Lohn–Lüterkofen
- Linie Schwarzenburg–Albligen

² Verordnung über das Angebot im öffentlichen Verkehr (https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/762.412).

Im Angebotsbeschluss 2014–17 betrifft dies folgende Linien:

- Tramlinie Bern Bahnhof–Weissenbühl
- Buslinie Boll–Utzigen–Obermoos–Oberfeld
- Buslinie Boll–Utzigen–Utzigen
- Linie Gare–Sur Menué des Ortsbusses Moutier
- Buslinie Belp Bahnhof–Hühnerhubel
- Buslinie Oberdiessbach–Wangelen–Heimenschwand

Im Angebotsbeschluss 2010–13 betrifft dies folgende Linien:

- Ortsbuslinie Langnau–Hüselmatt
- Buslinie auf den Abschnitten Utzigen–Littewil und Utzigen–Radelfingen

Im Angebotsbeschluss 2005–2009 betrifft dies folgende Linien:

- Abschnitt Ersigen–Koppigen der Buslinie Burgdorf–Koppigen
- Rufbus Huttwil
- Abschnitte Langnau–Signau und Röthenbach–Süderen
- Buslinie Koppigen–Rechterswil
- Buslinie auf dem Streckenabschnitt zwischen Säriswil und Innerberg
- Buslinie auf dem Streckenabschnitt zwischen Gümmenen und Gurbrü / Golaten
- Buslinie auf dem Streckenabschnitt Belp–Belpberg–Gelterfingen
- Buslinie Riggisberg–Rüti b. Riggisberg
- Buslinie Plaffeien–Sangernboden
- Buslinie Laupen–Gümmenen
- Buslinie auf dem Streckenabschnitt Uettiligen–Ortschwaben–Kirchlindach
- Buslinie auf dem Streckenabschnitt zwischen Frutigen und Reichenbach i.K.
- Buslinie auf dem Streckenabschnitt zwischen Jegenstorf und Jegenstorf Rotonda
- Buslinie auf dem Streckenabschnitt zwischen Frauenkappelen und Riedbach

2. Im Rahmen von Angebotsbeschlüssen wurden in den letzten 20 Jahren durchschnittlich etwa die Hälfte der Anträge der Regionalen Verkehrskonferenzen bzw. Regionalkonferenzen abgelehnt. Die grosse Mehrheit der Anträge aufgrund der Anforderungen der Angebotsverordnung. Die Begründungen des Kantons zu den Anträgen wurden den Regionen jeweils rund sechs Monate vor den RRBs im Rahmen von Fachkonsultationen zugestellt.

Im Vorfeld des Angebotsbeschlusses 2022–2025 wurden beispielsweise über 200 Anträge gestellt und rund 100 Anträge abgelehnt. Insgesamt dürfte es sich somit um über 500 Anträge handeln.

3. Ja, die Nachfrage kann durch einen Bus abgedeckt werden, allerdings war die Linie bezüglich Auslastung und Kostendeckungsgrad nicht in einem kritischen Bereich.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 14

Eingereicht am: 02.06.2024

Eingereicht von: von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)

Beantwortung: BVD

Arbeitet der Kanton Bern mit ÖV-Unternehmungen zusammen, die die umstrittene Sekundenstrafe anwenden?

Seit geraumer Zeit können ÖV-Billette via Smartphone-App gelöst werden. Dabei kann es vorkommen, dass ein Fahrgast sein Billett wegen technischer Probleme oder in der Eile erst kurz nach der fahrplanmässigen oder der effektiven Abfahrtszeit löst. Wie verschiedentlich in den Medien zu lesen war, akzeptieren einige ÖV-Unternehmungen dies nicht und belegen bei Billettkontrollen teils selbst Fahrgäste, die ihr Billett nur wenige Sekunden nach der Abfahrt gelöst haben, mit demselben Zuschlag wie Schwarzfahrerinnen und Schwarzfahrer. Das Verhängen dieses Zuschlags ist inzwischen als «Sekundenstrafe» bekannt.

Die Sekundenstrafe wird mitunter mit den hohen Ertragsausfällen wegen Schwarzfahrens begründet. Die Ausfälle betragen nach Schätzungen der ÖV-Branche ca. 200 Millionen Franken pro Jahr. Zwar ist klar, dass etwas gegen die Ertragsausfälle unternommen werden muss. Zugleich scheint es unplausibel, dass die Ertragsausfälle daher rühren, dass Personen in guter Absicht ihr Billett knapp zu spät lösen.

Unlängst wurde bekannt, dass verschiedene ÖV-Unternehmungen, bspw. die SBB, an der Sekundenstrafe festhalten.³ Zwar scheinen sie nun immerhin eingesehen zu haben, dass es grotesk ist, einen Zuschlag zu verhängen, wenn das Billett zwar *nach* dem fahrplanmässigen, aber immer noch *vor* dem tatsächlichen Abfahrtszeitpunkt gelöst wurde. Am Grundsatz der Sekundenstrafe wird aber festgehalten. Betroffene Fahrgäste können eine Rückerstattung des Zuschlags beantragen; dieses komplizierte Verfahren dürfte dem Ärger nur bedingt Abhilfe schaffen.

Fragen:

1. Bei welchen ÖV-Unternehmungen, die die Sekundenstrafe anwenden, bestellt der Kanton Bern ÖV-Angebote?
2. Wie kann der Kanton Bern als (alleiniger) Besteller eines ÖV-Angebots einer ÖV-Unternehmung die Auflage machen, dass die Sekundenstrafe nicht angewendet wird?
3. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Sekundenstrafe der Akzeptanz der Digitalisierung im Bereich der ÖV-Billets Vorschub leistet?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Handhabung von Bussen bei zu spät gelösten Fahrausweisen ist bei allen öV Unternehmen der Schweiz grundsätzlich gleich. Dabei wird durchaus auch der «gesunde Menschenverstand» angewendet. Tatsache ist aber auch, dass es bei zu spät gelösten Fahrausweisen verbreiteten Missbrauch gibt, der nicht einfach toleriert werden kann. Gegen Schwarzfahrende muss insbesondere vorgegangen werden, weil die Einnahmen aus Fahrausweisen bei der Finanzierung des öffentlichen Verkehrs unverzichtbar sind.
2. Der Kanton ist derzeit nur bei der Bergbahn Lauterbrunnen–Mürren alleiniger Besteller. Bei allen übrigen Unternehmen ist zumindest der Bund Mitbesteller. Ob eine solche Auflage gemacht werden

³ Vgl. z. B. <https://www.bernerzeitung.ch/sbb-umstrittene-sekundenstrafe-bleibt-bestehen-502412587690>.

könnte, müsste im Detail geklärt werden, da die Unternehmungen an Branchenweite Vorgaben gebunden sind. Für den Regierungsrat stellt sich auch die Frage, ob eine solche Auflage überhaupt notwendig ist.

3. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass bei der Erteilung von Bussen im Fall von «Sekundenstrafen» durch die Transportunternehmungen eine gewisse Kulanz nötig ist. Diese wird von den Unternehmen auch angewendet.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 20

Eingereicht am: 02.06.2024

Eingereicht von: Lüthi (Moosseedorf, GLP)

Beantwortung: BVD

Solaranlagen an Fassaden – Grenzabstände

Solaranlagen an Fassaden produzieren mehr wertvollen Winterstrom als Dachanlagen. Beim Anbau an bestehende Gebäude verhindern jedoch Anforderungen an Grenz- und Strassenabstände häufig die Realisation.

Fragen:

1. Welche Abstandsregeln müssen heute beim Bau einer Fassadensolaranlage eingehalten werden?
2. Wie müssen die Gesetze und Verordnungen angepasst werden, um den Bau von Fassadensolaranlagen trotz unterschreiten der Abstände zu ermöglichen?

Antwort des Regierungsrates

1. Fassadensolaranlagen müssen Strassenabstände sowie Grenzabstände und allenfalls Gebäudeabstände einhalten. Die jeweils geltenden Grenz- und Gebäudeabstände sowie die Abstände von Gemeindestrassen legen die Gemeinden fest.

Fassadensolaranlagen, die nur einen Teil der Fassade ausmachen, können allenfalls als vorspringende Gebäudeteile im Sinne von Artikel 10 der Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV; BSG 721.3) qualifiziert werden. Vorspringende Gebäudeteile dürfen in den Grenzabstand ragen. Welche Masse vorspringende Gebäudeteile haben dürfen, um noch als solche zu gelten, legen die Baureglemente der Gemeinden fest. Diese legen auch fest, wie weit solche Gebäudeteile in den Grenzabstand ragen dürfen.

Bei Fassadensolaranlagen, welche die Masse für vorspringende Gebäudeteile überschreiten, sind die Abstände ab ausserkant der Anlage zu messen; solche Anlagen müssen somit die ordentlichen Abstände einhalten.

2. Massgebend ist die Frage, ab wo die Bauabstände gemessen werden. Daher wäre eine Anpassung der BMBV nötig (analog zu Art. 26 BMBV, der für nachträglich angebrachte Aussendämmungen eine Privilegierung hinsichtlich der Messung der Bauabstände u. a. vorsieht). Verteiler
- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 22

Eingereicht am: 02.06.2024

Eingereicht von: Jost-Morandi (Herzogenbuchsee, GLP) (Sprecher/-in) Beantwortung: BVD
Buri (Konolfingen, GLP)

Massnahmen zur Wiederbelebung ungenutzter Kantonsgebäude

Der Kanton Bern besitzt zahlreiche leerstehende Gebäude. Strategien wie z. B. Fusionen, Neubauten oder Zentralisierungen führen zukünftig zu weiteren leerstehenden Gebäuden.

Fragen:

1. Verfügt der Kanton Bern über eine Neunutzungsstrategie, in welcher allgemein sowie für alle leerstehenden Kantonsgebäude aufgezeigt wird, in welchen Schritten eine neue Nutzung gefunden wird?
2. Inwiefern werden Wirtschaftsfördergesellschaften, andere lokale Wirtschaftsorganisationen und die Standortgemeinden in die Entwicklung von neuen Nutzungsmöglichkeiten einbezogen?
3. Inwiefern unterstützt der Kanton die Gemeinden bei einer Übernahme von Gebäuden mit einem vereinfachten Verfahren bei notwendigen Zonenplanänderungen?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Kanton verfügt über eine übergeordnete Immobilienstrategie und auf den Eigentümer- und Nutzerbedarf abgestimmte Teilportfoliostrategien. Wird eine Immobilie zukünftig für den ursprünglichen Nutzen nicht mehr benötigt, werden im Rahmen der Immobilienportfolio-Planung anderweitige kantonale Nutzungen geprüft. Dabei werden für diese Liegenschaften mögliche Nachnutzungen und die mittel- und langfristig Entwicklungspotentiale geprüft. Falls langfristig keine kantonale Nutzung absehbar ist, wird allfällig eine Veräusserung in Betracht gezogen.
2. Wenn aufgrund der internen Analyse feststeht, dass es für eine kantonale Liegenschaft langfristig keine sinnvolle kantonale Nutzung mehr gibt, wird für eine mögliche Neunutzung der Kontakt mit der kantonalen Standortförderung sowie mit den Standortgemeinden gesucht.
3. Zuständige Leitbehörde für Zonenplanänderungen ist das AGR. Das AGR unterstützt die Gemeinden bei Planerlassverfahren in beratender / fachlicher Sicht.
Es gelten die üblichen Verfahren nach Baugesetz. Vereinfachte Verfahren für Zonenplanänderungen im Zusammenhang mit ungenutzten Kantonsgebäuden bestehen nicht, die bau- und planungsrechtlichen Anforderungen gelten für alle. Wichtige Geschäfte im kantonalen Interesse können jedoch als prioritäre Vorhaben beantragt werden.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 38

Eingereicht am: 03.06.2024

Eingereicht von: Vanoni (Zollikofen, GRÜNE)

Beantwortung: BVD

Was ist vorgekehrt, um den hohen ökologischen Wert des JVA-Areals Witzwil zu erhalten?

Am 4. April 2024 hat die Sicherheitsdirektion des Kantons Bern bekanntgegeben, dass die Justizvollzugsanstalt (JVA) Witzwil mehr als die Hälfte des bisher bewirtschafteten Landwirtschaftslands nicht mehr benötigt; deshalb gingen 385 Hektaren zurück ans Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) in der Bau- und Verkehrsdirektion. Was mit diesen Flächen geschehen soll, wurde in der Medienmitteilung⁴ nicht ausgeführt. Es wurde aber auf die grosse Bedeutung des Witzwil-Areals für Naturschutz und Biodiversitätsförderung hingewiesen und versichert: «Dieser Besonderheit und den damit verbundenen Auflagen wird bei der künftigen Verwendung der frei gewordenen Landflächen weiterhin ausdrücklich Rechnung getragen.»

Am 23. April 2024 wurde an der vielbeachteten Medienkonferenz⁵ von YB, Kanton Bern, Bolligen, Ostermundigen und Stadt Bern zum regionalen Fussballcampus Rörswil bekannt, dass ein Teil des freierwerdenden Witzwil-Areals die Pächterfamilie erhält, deren Pachtland in Rörswil für den Fussballcampus beansprucht werden soll. Gemäss Medienberichten soll sie vom Kanton, der das Land an beiden Orten besitzt, in Witzwil «ein Grundstück von ähnlichem Umfang und Ertragswert» erhalten.

Der ökologische Wert des JVA-Areals ist zu einem grossen Teil der extensiven Bewirtschaftung zu verdanken; gemäss Informationen⁶ auf der Website des Kantons hat der Regierungsrat im Jahr 2004 den Auftrag zur Umstellung auf extensive Bewirtschaftung erteilt. In der «Vision 2031» für die JVA Witzwil ist ein hoher Anspruch formuliert: «Auf der Domäne werden in Zusammenarbeit mit Forschung und Entwicklung Standards in der Artenvielfalt und Biodiversität gesetzt.» In den Leitsätzen der JVA Witzwil ist festgehalten: «Wir verwalten, bewirtschaften und erhalten die Domäne Witzwil für kommende Generationen und fördern die Biodiversität.» Gemäss einem Betriebsporträt des «Landwirtschaftlichen Informationsdienstes» (LID) gibt es auf dem «grössten Landwirtschaftsbetrieb der Schweiz» in Witzwil beispielsweise 70 ha extensive Wiesen als Biodiversitätsförderflächen.⁷

Fragen:

1. Wie wird sichergestellt, dass die ökologischen Errungenschaften, erhöhten Standards und Leitsätze sowohl auf dem verbleibenden Areal der JVA als auch auf künftig verpachtetem Land erhalten und im Sinne der «Vision 2031» weiterentwickelt werden?
2. Wie viel Land erhält die erwähnte Pächterfamilie von Rörswil und mit welchen ökologischen Auflagen in Witzwil?
3. Wann wird das (übrige) frei werdende JVA-Landwirtschaftsareal in Witzwil vergeben?

⁴ https://www.be.ch/de/start/dienstleistungen/medien/medienmitteilungen.html?newsID=21692f91-49fb-4845-93e5-efc46006507a&r=67242891266541&lid=2892641&pm_in=13108

⁵ https://www.be.ch/de/start/dienstleistungen/medien/medienmitteilungen.html?newsID=6ffe7adb-f6fa-491b-a223-699e454f6fcd&r=67242911896591&lid=2918991&pm_in=13202

⁶ <https://www.ajv.sid.be.ch/de/start/themen/erwachsenen--und-jugendvollzug/justizvollzugsanstalt-witzwil/portrait.html>

⁷ <https://www.lid.ch/artikel/witzwil-der-groesste-landwirtschaftsbetrieb-der-schweiz>

Antwort des Regierungsrates

1. Die JVA Witzwil wird auf ihrem verbleibenden Land dieselbe Strategie fortsetzen wie bisher. Bezüglich des künftig verpachteten Lands wird das Vergabeverfahren für die Landwirtschaftsflächen so gestaltet, dass die vielfältigen Anliegen unter guter Abwägung von Schutz und Nutzen als Vergabekriterien einfließen. Dazu wird das LANAT eng in den Prozess eingebunden.
2. Die Pächterfamilie erhält im Sinne eines Landtauschs ca. 115 ha mit extensiver Bewirtschaftung. Die Auflagen werden gemeinsam mit dem LANAT definiert und berücksichtigen die speziellen Anforderungen an das Pachtland.
3. Die Vergabekriterien werden in der Vorbereitungsphase bis Herbst 2024 definiert und dann im Vergabeprozess offengelegt. Der Vergabezeitpunkt kann aktuell noch nicht abschliessend festgelegt werden. Er hängt einerseits vom Rückgabezeitpunkt des Landes durch die Vorpächter ab und andererseits von allfälligen kantonalen Interessen, die berücksichtigt werden müssen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 4

Eingereicht am: 15.04.2024

Eingereicht von: Günthör (Erlach, SVP)

Beantwortung: GSI

Mögliche Ausbreitung von Krätzemilben (Scabies) in der Berner Bevölkerung, in Schulen und anderen Institutionen

Die Krätze, während langer Zeit in der Schweiz besiegt geglaubt, erlebt nun ein Comeback. Gemäss dem Staatssekretariat für Migration (SEM) sind besonders unbegleitete, minderjährige Asylsuchende und Flüchtlinge von Krätze betroffen, doch auch Schulen, Kitas, Altersheime und Kasernen sind bereits im Kanton St. Gallen tangiert.

Im Gegensatz zu Deutschland gibt es in der Schweiz keine Meldepflicht oder Empfehlung, dass Betroffene zu Hause bleiben sollen. Ist eine Einrichtung tangiert, wird gelegentlich der kantonsärztliche Dienst informiert, aber die Fälle werden nicht dokumentiert.

Die Krätze ist hochansteckend und wird durch Hautkontakt oder kontaminierte Textilien übertragen und bleibt rund 30 bis 60 Tage im Körper lebensfähig. Die Symptome, einschliesslich starken Juckreizes und Bläschenbildung, können bis zu drei Wochen nach der Infektion auftreten. Die Behandlung erfordert sowohl die medizinische Versorgung der betroffenen Personen als auch die Reinigung der Umgebung über Tage und Wochen mit Salben oder Ölen.

Asylsuchende und Flüchtlinge sind häufig von gesundheitlichen Problemen betroffen und stellen eine erhebliche Belastung für unser Gesundheitssystem dar. Es ist notwendig, potenzielle Risiken und Gefahren frühzeitig zu identifizieren und präventive Massnahmen zur Risikominderung zu ergreifen, um eine zusätzliche Belastung unseres Gesundheitssystems zu vermeiden.

Fragen:

1. Hat der Regierungsrat Kenntnis von Krätzemilben, Läusebefall und anderen Krankheiten in verschiedenen Einrichtungen im ganzen Kanton, darunter Schulen, Asylzentren, Kinderbetreuungseinrichtungen, Altersheimen und Ferienlagern. Wie wird da vorgegangen, und wie hoch beziffert er die Zahl an Betroffenen?
2. Wird aktiv gegen den Krätzebefall, Läusebefall oder andere Krankheiten vorgegangen, und wie wird das gehandelt (Information durch Schule an Eltern, Schularztbesuch, Broschüren, Krätze-Konzept analog Laus-Konzept)?
3. Welche Massnahmen will der Regierungsrat treffen, um die Verbreitung dieser hochansteckenden Krätzekrankheit zu verhindern und die Berner Bevölkerung präventiv vor Ansteckungen mit Scabies zu schützen?

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Krätze ist eine äusserst unangenehme Erkrankung, aber in den seltensten Fällen schwerwiegend und nicht lebensbedrohlich. Die Schweiz ist aktuell nicht in einer Situation, wo man die allgemeine Bevölkerung schützen muss, wie es bei Covid-19 der Fall war.

Weil Krätze und der Läusebefall keine meldepflichtigen Krankheiten sind, sind keine genauen Fallzahlen bekannt. Der Kantonsärztliche Dienst wird aufgrund der Krätze vereinzelt kontaktiert, aber auf diesen Kontaktaufnahmen basierend eine Schätzung der Fallzahlen vorzunehmen, ist nicht angezeigt. Was aber daraus hervorgeht, ist, dass die Fälle von Krätze in den letzten Monaten zugenommen haben; wie auch

die Medienberichterstattung im Frühling 2024. Allerdings bleiben die Meldungen auf einem niedrigen, nicht besorgniserregenden Niveau.

Zu Läusebefall kann keine Aussage gemacht werden, da der Kantonsärztliche Dienst dazu, wie in der Vergangenheit auch, selten kontaktiert wird und auch keine Zunahme der Kontaktaufnahmen verzeichnet.

Es gibt Merkblätter zu Krätze und Läuse auf der Website des Kantons Bern. Sie informieren über die Krankheit und auch über die Therapie und das weitere Vorgehen. Die Ärzteschaft kennt diese Merkblätter.

Den Kindertagesstätten und den Schulen wird empfohlen, Eltern, Lehr- und Betreuungspersonen proaktiv zu informieren, wenn Krätzefälle auftreten. So können Eltern bei Auftreten von Symptomen wie Juckreiz und Hautläsionen adäquat und schnell reagieren. Zudem empfiehlt der Kantonsärztliche Dienst, dass der Schularzt oder die Schulärztin frühzeitig miteinbezogen wird.

Für die Behandlung des Lausbefalls wurde in der Vergangenheit eine Weiterbildung für Schulärztinnen und Schulärzte veranstaltet. Der Kantonsärztliche Dienst wird eine analoge Veranstaltung anbieten, wenn es für Krätze nötig wird.

Wenn der Krätzeausbruch in einer sozialmedizinischen Institution, zum Beispiel in einem Altersheim, vorkommt, kann der Kantonsärztliche Dienst eine externe Fachexpertin oder einen externen Fachexperten für Infektionsprävention und Spitalhygiene hinschicken.

Aktuell sind uns keine Ausbrüche in Asylunterkünften bekannt, wo der Kantonsärztliche Dienst involviert werden musste. Verantwortliche von Asylunterkünften kennen sich mit der Behandlung gut aus und unternehmen das Nötige.

Treten Fälle von übertragbaren Krankheiten in Asylunterkünften auf, gibt es vom BAG ein Dokument mit Empfehlungen zum Ausbruchmanagement. Die zu treffenden Massnahmen sind in diesem Dokument sehr gut und detailliert beschrieben und das zuständige Amt für Integration und Soziales hat die jeweiligen Gesundheitsversorger darüber informiert.

3. Entscheidend sind, insbesondere bei der Krätze, aber auch bei vielen anderen übertragbaren Krankheiten, eine schnelle Diagnose und die richtige Behandlung. Voraussetzung ist, dass Ärztinnen und Ärzte das Krankheitsbild der Krätze kennen und sie bei entsprechender Symptomatik in Betracht ziehen. Als Hilfeleistung hat der Kantonsärztliche Dienst bereits im Juni 2023 einen Newsletter an die Ärzteschaft im Kanton versendet mit Informationen zum Krankheitsbild und mit Betonung der Notwendigkeit, dass nicht nur die betroffenen Personen, sondern auch die Kontaktpersonen gleichzeitig mitbehandelt werden. Um den Ärztinnen und Ärzten den Zugang zu Informationen zu vereinfachen, hat der Kantonsärztliche Dienst, wie bereits in der Antwort auf Fragen 1 und 2 beschrieben, ein Merkblatt auf seiner Website aufgeschaltet.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 12

Eingereicht am: 01.06.2024

Eingereicht von: Soder (Biel, GRÜNE) (Sprecher/-in)
Leuenberger (Uetligen, EVP)

Beantwortung: GSI

Behindertentransport Kanton Bern

Die Stiftung Behindertentransport Kanton Bern (BTB) hat vom Kanton den Auftrag, ein Angebot an individuellen Transportmöglichkeiten für Menschen mit einer Behinderung zu gewährleisten. Zur Zielgruppe gehören Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern, die den öffentlichen Verkehr aufgrund ihrer Behinderung nicht oder nur mit Einschränkungen benutzen können.⁸ Im Kanton Bern haben Menschen mit Behinderungen im IV-Alter 18 Fahrten pro Monat und ein Kostendach von 10 000 Franken jährlich zugute. Erreichen diese Menschen das AHV-Alter, sind es nur noch 12 Fahrten pro Monat und ein Kostendach von 4000 Franken jährlich. Im AHV-Alter nehmen jedoch Arzt- und Spitalbesuche zu und somit die Notwendigkeit von Transporten.

Fragen:

1. Wie lassen sich die tiefere Anzahl Fahrten sowie das tiefere Kostendach im AHV-Alter begründen?
2. Wie viel betragen die Kontingente der Behindertentransportfahrten in anderen Kantonen?
3. Was würde es für den Kanton finanziell bedeuten, wenn auch im AHV-Alter 18 Fahrten pro Monat sowie ein Kostendach von 10 000 jährlich angeboten werden würde?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Benachteiligung von Personen, die den öffentlichen Verkehr nicht nutzen können und deshalb auf Behindertentransporte angewiesen sind, schränkt insbesondere die jüngeren Mobilitätsbehinderten in ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ein. Ihr Bewegungsradius ist erfahrungsgemäss grösser als jener der Mobilitätsbehinderten im AHV-Alter, was bei diesen zu einer tieferen Anzahl Fahrten führt.

Das Verhältnis von IV- und AHV-Fahrten hat sich im Verlaufe der Zeit aufgrund des demographischen Wandels stark hin zu mehr AHV-Fahrten verändert. Die GSI macht der Stiftung Behindertentransport Kanton Bern (BTB) im bestehenden Leistungsvertrag (LV) keine direkten Vorgaben betreffend die Anzahl Fahrten pro Personengruppe. Die Kontingente werden seitens der BTB anhand ihrer Budgetierung erstellt.

Im AHV-Bereich gibt es zunehmend Fahrten mit medizinischem Zweck. Diese werden durch die BTB aber nur subsidiär unterstützt, das heisst, Krankenkassen- und EL-Beiträge sind hier in erster Linie auszuschöpfen. Die zunehmenden medizinischen Transporte im AHV-Bereich können also durch andere Kostenträger mindestens teilweise finanziert werden. Für die jüngeren Mobilitätsbehinderten gibt es für eine verbesserte Teilhabe keine alternative Finanzierung der Transportkosten.

2. Im Kanton Zürich sind die Kontingente für den AHV- und den IV-Bereich zwar gleich, aber es gilt eine Einschränkung der Fahrberechtigung nach Einkommen und Vermögen und hier sind die Limiten unterschiedlich:

AHV-Einzelpersonen steuerbares Einkommen 50 000 Franken, Ehepaare 59 000 Franken

⁸ <https://stiftung-btb.ch/de/ueber-uns>

IV-Einzelpersonen steuerbares Einkommen 80 000 Franken, Ehepaare 100 000 Franken

Im Kanton Basel-Landschaft besteht ein ähnliches Modell in Bezug auf Einkommen/Vermögen wie im Kanton Zürich. Das Kontingent beträgt 240 Fahrten pro Jahr für AHV und IV.

Im Kanton Luzern ist die Kategorie AHV für subventionierte Transporte nicht berechtigt, ausser Personen, die bereits vor dem AHV-Alter eine Hilflosenentschädigung erhalten.

3. Eine lineare Hochrechnung für 18 Fahrten pro Monat im AHV-Alter sowie ein Kostendach von 10 000 Franken jährlich ergäbe eine Anhebung des kantonalen Kostendachs um rund 1 Million Franken.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 16

Eingereicht am: 02.06.2024

Eingereicht von: Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte)

Beantwortung: GSI

Umsetzungsstand Motion 241-2022 «Den Pflegenotstand mit attraktiven Versorgungsmodellen als Pilotprojekt bekämpfen»

Am 14.03.23 hat der Grosse Rat die Motion 241-2022 «Den Pflegenotstand mit attraktiven Versorgungsmodellen als Pilotprojekt bekämpfen» mit 88 Ja zu 62 Nein zur Umsetzung überwiesen.

Bei mündlicher Nachfrage Ende letzten Jahres erhielt ich die Antwort, sie sei noch nicht angegangen worden.

Dem Grossratsgesetz entnehme ich:

Art. 63 Motion

¹Die Motion beauftragt den Regierungsrat, einen Erlass oder einen Beschluss auszuarbeiten, eine Massnahme zu ergreifen oder einen Bericht vorzulegen.

Art. 70 Behandlung angenommener Vorstösse und Abschreibung parlamentarischer Vorstösse und parlamentarischer Initiativen

¹Wird eine Motion oder ein Postulat angenommen, erfüllt der Regierungsrat den Auftrag **innert zweier Jahre**.

Dem Regierungsrat verbleiben also nur noch gut 10 Monate zur Umsetzung der Forderung.

Fragen:

1. Warum verzögert sich die Inangriffnahme des überwiesenen Auftrags?
2. Was sieht der Regierungsrat vor, so dass er die Umsetzungszeit von zwei Jahre noch erfüllen kann?
3. In welcher Form und mit welchen Massnahmen ist der Regierungsrat bereit, sich für eine möglichst rasche Umsetzung des Pilotprojekts gemäss Willen des Grossen Rates starkzumachen?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat wies in seiner Motionsantwort darauf hin, dass es sich bei der Nurs Led Unit (NLU) im Spital nicht um eine innovative Versorgungsform, sondern um ein betriebliches Behandlungskonzept im Spital handelt, um Ressourcen gezielter einzusetzen und / oder das Angebot entsprechend den Bedürfnissen der Patientinnen und Patientinnen anzupassen. Im Kanton Bern können Spitäler selbst über ihre Behandlungskonzepte entscheiden und somit auch eine NLU etablieren, um ärztliche Ressourcen zu schonen und Kosten für medizinische Behandlungen zu senken. Die Etablierung einer NLU ist bereits unter den heutigen Rahmenbedingungen möglich, weshalb aus Sicht des Regierungsrates kein durch den Kanton initiiertes Pilotprojekt benötigt wird. Um der Problematik der AÜP-Finanzierung (Akut- und Übergangspflege) zu begegnen, müsste auf nationaler Ebene das Krankenversicherungsgesetz (KVG) angepasst werden. Um diese und weitere Finanzierungsprobleme konsequent zu adressieren, setzte sich der Kanton Bern auf nationaler Ebene u. a. für eine einheitliche Finanzierung der ambulanten und stationären Leistungen (EFAS) unter Einbezug der Pflege, ein, so dass Fehlanreize vermieden werden, und engagierte sich stark für eine Weiterentwicklung der stationären und ambulanten Tarifstrukturen.

Vor diesem Hintergrund hatte der Regierungsrat dem Grossen Rat die Ablehnung der Motion empfohlen.

Zu den Fragen 1 bis 3:

Der Regierungsrat setzt die vom Grossen Rat angenommene Motion um. Er prüft Beiträge für Spitäler mit einer NLU und die Beantragung beim Grossen Rat von notwendigen zusätzlichen Mitteln. Bisher liegt

dem Regierungsrat kein Gesuch für eine NLU an einem Berner Spital vor. Der Regierungsrat erwägt deshalb, beim Grossen Rat eine Fristverlängerung um zwei weitere Jahre zu beantragen, um den Berner Spitälern ausreichend Zeit zu geben, ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) hat infolge der Pflegeinitiative verschiedene Anstrengungen unternommen und sich mit allen Akteuren ausgetauscht. Die GSI unterstreicht dabei jeweils die Möglichkeit, Anträge einreichen zu können.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 19

Eingereicht am: 02.06.2024

Eingereicht von: Lüthi (Moosseedorf, GLP)

Beantwortung: GSI

Frühe Erfassung der Deutschkenntnisse – Ergreifen von Massnahmen

Immer wieder treten Kinder in den Kindergarten, welche praktisch keine Deutschkenntnisse haben. Vor allem bei Kindergärten mit wenig Deutsch sprechenden Kindern ist es beinahe unmöglich, bis zum Eintritt in die 1. Klasse ein ausreichendes Sprachniveau zu erreichen. Dieses ist jedoch ausschlaggebend für den Schulerfolg.

Fragen:

1. Welche Möglichkeiten und rechtliche Grundlagen bestehen für die Gemeinden, um das Sprachniveau z. B. bei allen 3-Jährigen zu erfragen?
2. Welche Möglichkeiten und rechtliche Grundlagen bestehen für die Gemeinden, um Massnahmen zur Sprachförderung vor dem Eintritt in den Kindergarten zu erlassen und durchzusetzen?
3. Welche Gesetze und Verordnungen müssten angepasst werden, um Punkt 1 und Punkt 2 zu ermöglichen?

Antwort des Regierungsrates

1. Vorschulische Sprachförderung ist Teil der Frühen Förderung, welche bezweckt, die Ressourcen von Kindern und ihren Familien generell und besonders bei Risikokumulation präventiv zu stärken, damit sich die Kinder ihren individuellen Voraussetzungen entsprechend möglichst optimal und altersgemäss entwickeln können (Art. 39 SLG⁹). Gestützt auf Art. 40 Abs. 1 SLG können Kinder, deren Sprachstand in der Unterrichtssprache an ihrem Wohnsitz für den Eintritt in die Volksschule bei zu erwartender Entwicklung nachweislich ungenügend ist, bis zum Eintritt in den Kindergarten altersgerecht im Erwerb dieser Unterrichtssprache gefördert werden. Gemäss Art. 40 Abs. 2 SLG fördern sowohl die GSI als auch die Gemeinden den vorschulischen Spracherwerb primär im Rahmen der familienergänzenden Kinderbetreuung. Mit der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder und Jugendförderung (FKJV) liegt eine rechtliche Grundlage vor, nach welcher für Kinder ab zwei Jahren bei einer sprachlichen Indikation Betreuungsgutscheine ausgerichtet werden können (Art. 41, 45 und 46 FKJV sowie Art. 7, 8 und 9 der Direktionsverordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung FKJDV). Die sprachliche Indikation wird durch eine Fachstelle abgeklärt und bestätigt.

Den Gemeinden ist es grundsätzlich unbenommen, das Sprachniveau von Schulkindern im Vorschulalter zu erfragen. Im Familienbericht 2021 des Kantons Bern wird festgehalten, dass es den Gemeinden freisteht, eine Grundlage zu schaffen, um die Wahrnehmung eines Angebotes der frühen Sprachförderung bei entsprechendem Bedarf für obligatorisch zu erklären. In diesem Zusammenhang können die Kita-Plätze einer Gemeinde als mögliches Angebot eingesetzt werden.

Im Asyl- und Flüchtlingsbereich haben zudem die regionalen Partner bereits heute einen verbindlichen Auftrag zur Umsetzung der Integrationsziele, welche auch die Sprachförderung von Kindern im Vorschulalter betreffen. Die zwischen Bund und Kantonen vereinbarte Integrationsagenda gibt als Wirkungsziel vor, dass sich 80 Prozent der Kinder aus dem Asylbereich (Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge) beim Start der obligatorischen Schulzeit in der am Wohnort gespro-

⁹ Gesetz über die sozialen Leistungsangebote vom 9. März 2021 (SLG; BSG 860.2)

chenen Sprache verständigen können. Wenn für Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich Betreuungsgutscheine aufgrund einer sprachlichen Indikation ausgerichtet werden, entfällt der Selbstbehalt der Gemeinden in Höhe von 20 Prozent.

2. Siehe Frage 1.
3. Aufgrund der bereits bestehenden Grundlagen sind keine Anpassungen an Gesetzen und Verordnungen notwendig.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 25

Eingereicht am: 03.06.2024

Eingereicht von: Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte)

Beantwortung: GSI

Rettungswesen im Kanton Bern

Das Rettungswesen im Kanton Bern befindet sich in einer regelmässigen Veränderung und Anpassung. In den letzten Jahren wurden unter anderem Verlegungstransporte (sog. Sekundärtransporte) von den Rettungsdiensten weggenommen und privaten Anbietern übertragen. Dies führt dazu, dass Verantwortliche in Spitälern, Heimen usw. zum Teil mehrere Telefonate führen müssen, bis sie einen Anbieter gefunden haben, welcher den Auftrag auch übernehmen kann. In einigen Fällen wird immer wieder von Kompetenzüberschreitungen oder mangelnden Qualifikationen berichtet. Findige Ärztinnen und Ärzte «passen» die Diagnose so an, dass schlussendlich doch ein Rettungswagen den Transport übernehmen kann.

Die Rettungsdienste sind oft am Limit, weil sie immer öfter wegen Bagatellfällen ausrücken müssen, und schlussendlich werden genau diese Bagatellfälle in eine Notfallstation gebracht, was wiederum Kosten und Ressourcen benötigt resp. diese unnötigerweise verschleudert.

In peripheren und z. T. grossen Orten, wie z. B. Grindelwald haben wir immer weniger Hausärztinnen und Hausärzte, was zunehmend auch wieder zu Bagatelleinsätzen der Rettungsdienste führt.

Fragen:

1. Mit welchen Massnahmen sichert und überprüft der Kanton Bern die Qualität, die Kompetenzen und die Koordination (allenfalls mit einer einheitlichen Zentrale) von Sekundärtransportanbietern?
2. Wie ist die Haltung der Regierung zur Ausbildung und zum Einsatz von präklinischen Fachspezialistinnen und Fachspezialisten (rekrutiert aus Rettungssanitätern)?
3. Was ist der Mehrwert für den Kanton Bern, wenn er verschiedenen ausserkantonalen Event-Rettungsdiensten eine Bewilligung für Rettungstransporte gibt, und wer bezahlt die Kosten für solche Rettungsfahrten?

Antwort des Regierungsrates

In den Leistungsverträgen mit den Rettungsdiensten ist festgehalten, dass Verlegungstransporte der ersten und zweiten (von drei) Dringlichkeitskategorie nach wie vor von der Sanitätsnotrufzentrale 144 disponiert und von den Rettungsdiensten erbracht werden. Nur die Verlegungstransporte der dritten Dringlichkeitskategorie (planbare Verlegung für eine stabile Patientin oder einen stabilen Patienten mit geringem Risiko einer Verschlechterung) werden nicht mehr in den Leistungsverträgen erwähnt, da sie gut auch von privaten Anbietern durchgeführt werden können und so nicht wertvolle Ressourcen blockieren.

1. Bei Verlegungstransporte der dritten (von drei) Dringlichkeitsstufe handelt es sich nicht um Rettungsleistungen im Sinne der Notfallversorgung. Anbieter, die solche Transporte übernehmen, benötigen keine Betriebsbewilligung. Der Kanton Bern hat daher keine direkte Aufsichtsfunktion über die Qualität, Kompetenzen und Koordination. Eingehende Beschwerden seitens Institutionen des Gesundheitswesens werden im Einzelfall ohne formellen Prozess geprüft und mit dem Ziel einer Optimierung bearbeitet.
2. Die Entwicklung des neuen Berufsbildes von präklinischen Fachspezialistinnen und Fachspezialisten wird aufmerksam beobachtet. Im Kanton Zürich führt Schutz & Rettung Zürich seit März 2024 in 22 Gemeinden ein entsprechendes Pilotprojekt durch.

Aus aktueller Sicht könnte mit Einführung der neuen Funktion eine Optimierung in der präklinischen Notfallversorgung erwartet werden. Es ist davon auszugehen, dass in diversen Bagatellsituationen vor Ort behandelt und dadurch von Spitaleinweisungen abgesehen werden könnte. Die Rettungsdienste oder Notfallstationen könnten eine leichte Entlastung erfahren, jedoch würde mit dieser Massnahme keinesfalls der Mangel der Hausärzteschaft kompensiert werden können. Zurzeit gibt es keine messbaren Resultate, welche vorangehende Vermutungen bestätigen würden, weshalb noch nicht über konkrete Vorgehensweisen berichtet werden kann.

Sobald erste Erkenntnisse aus der Umsetzung von präklinischen Fachspezialistinnen und Fachspezialisten vorliegen, prüft der Kanton Bern weitere Schritte.

3. Die Erarbeitung und die Umsetzung sowie die Finanzierung eines funktionierenden Sanitätskonzeptes an Anlässen liegt in der Verantwortung der Veranstalter. Hierzu sind keine Fachkräfte der Rettungsdienste mit Leistungsvertrag im Kanton Bern vorgesehen. Event-Rettungsdienste können mit der Durchführung von nicht-dringlichen Einsatzfahrten die regionalen Rettungsdienste entlasten. Eine Verrechnung erfolgt wie üblich direkt an die Patientinnen und Patienten.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 36

Eingereicht am: 03.06.2024

Eingereicht von: Gasser (Ostermundigen, GLP) (Sprecher/-in)
de Meuron (Thun, GRÜNE)
Vögeli (Frauenkappelen, GLP)

Beantwortung: GSI

Versorgungskrise in der Psychiatrie: Massnahmen gegen den Fachkräftemangel

In der Sommersession 2023 hat der Grosse Rat fast einstimmig die dringliche Motion «Versorgungskrise in der Psychiatrie: Massnahmen gegen den Fachkräftemangel» (M 030-2023) überwiesen. In der Berichterstattung zu den parlamentarischen Vorstössen hält die GSI fest, dass derzeit Abklärungen laufen. Mindestens die nachstehenden Schlüsselorganisationen im Bereich der psychischen Gesundheit wurden innerhalb des letzten Jahres zur Umsetzung der Motion noch nicht kontaktiert:

- Ärztesgesellschaft des Kantons Bern BEKAG
- Bernische Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie BGKJPP
- Bernische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie BGPP
- Verband Berner Psychologinnen und Psychologen VBP
- Stiftung Berner Gesundheit

Die prekäre Versorgungssicherheit im Bereich der Psychiatrie ist hinlänglich bekannt und wurde durch den Regierungsrat mehrfach bestätigt.

Fragen:

1. Welche Abklärungen werden derzeit getroffen?
2. Wann kann mit der Umsetzung von ersten Massnahmen gerechnet werden?
3. Wie gedenkt der Regierungsrat, die genannten sowie weitere Stakeholder in die Umsetzungsarbeiten einzubeziehen?

Antwort des Regierungsrates

Gemäss Art. 70, Grossratsgesetz (GRG), hat der Regierungsrat zwei Jahre Zeit, Motionsaufträge zu erfüllen.

1. Wie in der Motionsantwort zu Ziffer 2 und 3 ausgeführt, wurde die Universität Bern zur Durchführung und Anerkennung von Psychiatriepraktika für Medizinstudierende in ambulanten ärztlichen psychiatrisch-psychotherapeutischen Praxen angefragt. Zudem wurde bei der Universität Bern eine Einschätzung zur Schaffung einer neuen Organisationseinheit im Sinne eines interprofessionellen Instituts eingeholt. Es liegt im Zuständigkeitsbereich der Universität, weiterführende Massnahmen einzuleiten. Die Antwort ist ausstehend.
2. Die Förderung mit 50 000 Franken von Weiterbildungsstellen in Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sowie in Psychiatrie und Psychotherapie ist seit Inkrafttreten des revidierten Spitalversorgungsgesetz vom 1.1.2023 nach Einreichen der Motion und noch vor dem Beschluss des Grossen Rats umgesetzt worden. An diesen Massnahmen haben BEKAG und BGPP sowie weitere Verbände (VBHK, WeBe, VSAO) mitgewirkt.
3. Die Beantwortung dieser Frage kann erst nach der Rückmeldung der Universität Bern erfolgen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 37

Eingereicht am: 03.06.2024

Eingereicht von: Gasser (Ostermundigen, GLP) (Sprecher/-in)
de Meuron (Thun, GRÜNE)
Vögeli (Frauenkappelen, GLP)

Beantwortung: GSI

Psychiatrie entlasten: Bestehende Angebote optimieren und Früherkennung stärken

In der Sommersession 2023 hat der Grosse Rat einstimmig die dringliche Motion «Psychiatrie entlasten: Bestehende Angebote optimieren und Früherkennung stärken» (M 031-2023) überwiesen. In der Berichterstattung zu den parlamentarischen Vorstössen hält die GSI fest, dass Angebote zur Intensiven Frühintervention bei frühkindlichem Autismus (IF) erarbeitet würden und im Übrigen die Anliegen der Motion im Rahmen der Erarbeitung der Teilstrategien «Integrierte Versorgung» und «Somatische und psychiatrische Versorgung und Rehabilitation (ambulant und stationär)» der Gesundheitsstrategie 2020–2030 geprüft werden. Mindestens die nachstehenden Schlüsselorganisationen im Bereich der psychischen Gesundheit wurden innerhalb des letzten Jahres zur Umsetzung der Motion noch nicht kontaktiert:

- Ärztesgesellschaft des Kantons Bern BEKAG
- Bernische Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie BGKJPP
- Bernische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie BGPP
- Verband Berner Psychologinnen und Psychologen VBP
- Stiftung Berner Gesundheit

Die prekäre Versorgungssicherheit im Bereich der Psychiatrie ist hinlänglich bekannt und wurde durch den Regierungsrat mehrfach bestätigt.

Fragen:

1. Wieso will der Regierungsrat gemäss Berichterstattung zu den parlamentarischen Vorstössen die Umsetzung der einstimmig überwiesenen Motion nur prüfen?
2. Wieso wurden die Umsetzungsarbeiten nur in Bezug auf den Bedarf im Bereich IF an die Hand genommen?
3. Wie gedenkt der Regierungsrat, die genannten sowie weitere Stakeholder in die Umsetzungsarbeiten einzubeziehen?

Antwort des Regierungsrates

1. Im Kanton Bern werden im Bereich der psychischen Gesundheit bereits heute zahlreiche Angebote entlang der gesamten Versorgungskette unterstützt und koordiniert. Neben der GSI beteiligen sich auch das Kantonale Jugendamt der DIJ und das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung der BKD an Angeboten zur Stärkung der psychischen Gesundheit und Früherkennung von psychischen Erkrankungen. Die Verantwortung für die Angebote, deren Vernetzung und Bekanntmachung sowie auch die Früherkennung psychischer Erkrankungen obliegt jedoch nicht allein dem Kanton, sondern ist ebenfalls Aufgabe der Leistungserbringer und der Gemeinden (Sozialhilfe, Schulen usw.). Der Regierungsrat war aufgrund der schweizweit allgemein angespannten Situation im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie trotzdem bereit, weitere Wege zur Optimierung der Bekanntmachung und Koordination bestehender Angebote sowie Möglichkeiten zur Stärkung der Früherkennung zu prüfen. Weiter war der Regierungsrat bereit, sich auf nationaler Ebene für bessere, insbesondere ambulante,

Tarifstrukturen einsetzen, damit auch die Koordinationsarbeit unter den Leistungserbringern in Zukunft angemessen entschädigt werden. Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat dem Grossen Rat die Annahme der Motion als Richtlinienmotion empfohlen.

2. Der Regierungsrat unterstützt die bereits bestehenden Angebote im Bereich der psychiatrischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit weiteren Angeboten und Massnahmen:
 - So hat der Regierungsrat beispielsweise beim Grossen Rat Mittel für die bauliche Restrukturierung und den Ausbau des psychiatrischen Kinder- und Jugendnotfalls im Projekt «Berner Zentrum für Suizidprävention» der Universitären Psychiatrischen Dienste (UPD) beantragt (vgl. RRB 281/2023). Weiter hat er per 1. Januar 2024 das Angebot der UPD bezüglich einer aufsuchenden stationsäquivalenten psychiatrischen Versorgung zu Hause (PAH) auch für Kinder und Jugendliche in die Regelversorgung überführt und Mittel für eine Erweiterung dieser PAH-Betreuungsplätze gesprochen. Im Auftrag des Kantons hat die UPD per 1. Januar 2024 auch das «Berner Eltern-Kind-Zentrum» eröffnet. Das Zentrum bietet unter anderem ein Frühinterventionsangebot für Kleinkinder im Alter von 0 bis 5 Jahren mit einer Autismus-Spektrum-Störung (ASS) an (vgl. RRB zur Motion 239-2022).
 - Für die Schulen im Kanton Bern leistet die Stiftung Berner Gesundheit (BeGes) im Auftrag des Kantons bereits heute einen wichtigen Beitrag: Sie informiert und schult Lehrpersonen und Berufsbildende, Depression und Suizidabsichten bei Kindern und Jugendlichen vorzubeugen und frühzeitig zu erkennen. Das Angebot umfasst Prozessbegleitungen, Präventionsberatungen, modulare Weiterbildungen, ausleihbare Medienpakete, Informationsmaterial, Unterrichtsmaterialien, einen Handlungsleitfaden und vorbereitete Lektionseinheiten für Schulen. Das Angebot «'aus"weg"'los!» bietet Lehrpersonen und Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern Unterstützung bei der Früherkennung von Depression und Suizidrisiken. Nach der Vorgehensweise «hinschauen und handeln» werden Lehrbetriebe und Schulen darin bestärkt, die Früherkennung von Depression und Suizidrisiken bei Lernenden systematisch anzugehen.
 - Im Auftrag des Kantons bietet per 1. Januar 2024 neu auch das Berner Bündnis gegen Depression (BBgD) den Schulen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II das schulbasierte Pilotprojekt «Schau hin!» an. Die Schülerinnen und Schüler wie auch die Schulmitarbeitenden (Lehrpersonen, Schulsozialarbeitende, Schulpsychologinnen und -psychologen, Erziehungsberatende etc.) sollen für die Themen Depression und Suizidalität sensibilisiert werden, konkrete Fertigkeiten im Umgang mit psychischen Krisen und Depression lernen und Unterstützungsmöglichkeiten kennenlernen. «Schau hin!» umfasst unter anderem halb tägige Workshops für Lehrpersonen.
 - Im Übrigen hat die GSI dafür gesorgt, dass das neue Angebot der Privatklinik Meringen in Thun, das Psychiatriezentrum für junge Erwachsene, welches die bestehenden Angebote gut ergänzt, rasch seinen Betrieb aufnehmen konnte.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass solche Projekte und Beiträge zur Entlastung der angespannten Situation beitragen und die psychiatrische Versorgung von Kindern und Jugendlichen stärken.

3. Der Einbezug der direkten beteiligten Leistungserbringer – wie z. B. UPD, BeGes und BBgD – erfolgt dabei im Rahmen der Angebotsgestaltung mit dem Kanton. Der Einbezug nicht direkt beteiligter Stakeholder – z. B. medizinische Fachgesellschaften – erfolgt punktuell im Rahmen von Konsultationen, Vernehmlassungen oder anderen Austauschgefässen. Mit vielen Gesellschaften und Verbänden pflegt die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion einen engen Austausch mit regelmässigen Treffen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 39

Eingereicht am: 03.06.2024

Eingereicht von: Dunning (Biel, SP)

Beantwortung: GSI

Anpassung der Beträge der Betreuungsgutscheine an die Teuerung

Die Höhe der Betreuungsgutscheine wird in der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung festgelegt und richtet sich nach Familiengrösse, dem Alter des betreuten Kindes, dem Angebot und dem vergünstigten Betreuungspensum. Aber es wird keinerlei Anpassung an die Teuerung erwähnt. Und dies, obwohl die Höhe der Betreuungsgutscheine eine wichtige Rolle spielt für die Löhne, die dem Kita-Personal oder der Tagesfamilie ausbezahlt werden, denn der Betrag ist ein wichtiger Bestandteil des Tarifs, den die Institutionen für die ausserfamiliäre Betreuung von den Eltern verlangen. Wenn die Institutionen für die ausserfamiliäre Betreuung ihre Preise und in der Folge die Personallöhne der Teuerung anpassen können, wäre zu erwarten, dass die Betreuungsgutscheine ebenfalls angepasst werden, so dass die Eltern nicht allein die Folgen der Teuerung zu tragen haben.

Fragen:

1. Warum hat der Regierungsrat die Höhe der Betreuungsgutscheine nicht der Teuerung angepasst?
2. Wie hoch wäre nach Meinung des Regierungsrates der Betrag für eine maximale Vergünstigung der Betreuung in einer Kita oder einer Tagesfamilie im Jahr 2024 unter Berücksichtigung der Teuerung?
3. Welches wären die finanziellen Folgen einer Anpassung an die Teuerung für die kantonale Haushaltsrechnung?

Antwort des Regierungsrates

1. Eine möglichst kostenneutrale Umsetzung war ein zentrales Anliegen bei der Einführung des Betreuungsgutscheinsystems. Grundsätzlich sollten keine jährlichen Anpassungen der Eckwerte wie der maximalen Vergünstigung, der Einkommensgrenzen, des Minimalbeitrags und des Abzugs für Familiengrösse mehr vorgenommen werden. Anstelle davon wird mit einem Monitoring die Entwicklung der Preise der Leistungserbringer und der Kaufkraft der Eltern beobachtet, um basierend darauf ggf. Anpassungen der Eckwerte vorzuschlagen.
2. Für die Berechnung eines Betreuungsgutscheins werden nebst dem massgebenden Einkommen der Erziehungsberechtigten insbesondere drei Eckwerte berücksichtigt:
 - Die maximale Vergünstigung pro Betreuungseinheit (ein Betreuungstag pro Woche in Kitas, eine Betreuungsstunde in TFO): Diese ist aktuell in Artikel 56 Absatz 1 bis 3 FKJV festgelegt und nach Alter des Kindes abgestuft.
 - Das minimale massgebende Einkommen: Dieses liegt aktuell bei 43 000 Franken (Artikel 56 Absatz 4 FKJV).
 - Das maximale massgebende Einkommen: Dieses liegt aktuell bei 160 000 Franken (Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe c FKJV).

Eine Auskunft darüber, wie hoch ein Betreuungsgutschein im Jahr 2024 ausfallen würde, wenn die Teuerung berücksichtigt würde, hängt davon ab, bei welchen der genannten Eckwerte ein Teuerungsausgleich vorgenommen würde und wie hoch dieser ausfallen würde. Denn neben der Teuerung wäre die Lohnentwicklung zu berücksichtigen.

Wenn angenommen lediglich die maximale Vergünstigung pro Betreuungseinheit der Teuerung angepasst würde, kann die angenommene Teuerung auf den mit dem Gutscheinrechner - Familienportal des Kanton Bern berechneten Betreuungsgutscheine proportional dazugerechnet werden, um ein Bild der Auswirkung zu erhalten.

3. Siehe Antwort auf Frage 2.

Eine solche Anpassung betrifft nicht nur die Kantonsfinanzen, auch bei den Gemeinden würden finanzielle Auswirkungen anfallen. So tragen die Gemeinden im Betreuungsgutscheinsystem grundsätzlich einen Selbstbehalt von 20 Prozent, die in den Lastenausgleich gegebenen Ausgaben tragen sie hälftig.

In der Wintersession 2023 des Grossen Rates wurde die Motion 152-2023 Patzen (Bern, Grüne), Betreuungsgutscheine ausbauen und Kitas entlasten (RRB 1127/2023) angenommen. Mit dieser Richtlinienmotion erhielt der Regierungsrat den Auftrag, die finanziellen Mittel bereitzustellen um, gemäss Titel der Motion, die für Betreuungsgutscheine bereitgestellten finanziellen Mittel auszubauen. Die in der Motion Patzen geforderten Anpassungen würden zu jährlichen Mehrkosten in der Höhe von rund 17,8 Millionen Franken führen. Mit der Teilrevision der FKJV per 1. August 2026 soll unter anderem diesem Anliegen Rechnung getragen werden.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 1

Eingereicht am: 17.04.2024

Eingereicht von: Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)

Beantwortung: BKD

Gendersprache an unseren Berufs- und Mittelschulen?

Die Gendersprache ist in aller Munde. Wie verhält es sich an unseren Berufs- und Mittelschulen?

Fragen:

1. Gibt es Richtlinien für die Lehrkräfte unserer Berufs- und Mittelschulen bezüglich der Verwendung und des Lehrens der Gendersprache (Verwendung und Lehren von schriftlichen Sonderzeichen innerhalb einzelner Wörter, Verwendung und Lehren von akustischen Signalen wie dem gesprochenen Genderstern resp. der «Gender-Pause»)?
2. Falls es Richtlinien gibt, welche, und falls es keine Richtlinien gibt, weshalb nicht?
3. Dürfen Lehrkräfte unserer Berufs- und Mittelschulen in ihrer beruflichen Tätigkeit die Gendersprache verwenden / den Schülerinnen und Schülern beibringen?

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1 und 2:

Es gibt keine kantonalen Richtlinien für die Lehrkräfte der Berufs- und Mittelschulen für das Verwenden und Lehren der Gendersprache. Als Massstab für korrekten Sprachgebrauch gilt die deutsche Rechtschreibung gemäss Duden. Der Rat für deutsche Rechtschreibung empfiehlt, dass allen Menschen mit geschlechtergerechter Sprache begegnet werden soll. Zeichen wie Asteriske («Gender-Stern»), Unterstriche («Gender-Gap»), Doppelpunkte oder andere Sonderzeichen im Wortinnern, die die Kennzeichnung aller Geschlechtsidentitäten vermitteln sollen, sind vom Amtlichen Regelwerk des Rates für deutsche Rechtschreibung jedoch nicht abgedeckt. Das Amtliche Regelwerk gilt für Schulen sowie für die öffentliche Verwaltung.

3. Als Massstab für korrekten Sprachgebrauch gilt die deutsche Rechtschreibung gemäss Duden. Den Schülerinnen und Schülern einen orthografisch nicht korrekten Sprachgebrauch zu lehren, widerspricht den jeweiligen Lehrplänen und wäre falsch.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 2

Eingereicht am: 17.04.2024

Eingereicht von: Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)

Beantwortung: BKD

Gendersprache an unseren Volksschulen?

Die Gendersprache ist in aller Munde. Wie verhält es sich an unseren Volksschulen?

Fragen:

1. Gibt es Richtlinien für die Lehrkräfte unserer Volksschulen bezüglich der Verwendung und des Lehrens der Gendersprache (Verwendung und Lehren von schriftlichen Sonderzeichen innerhalb einzelner Wörter, Verwendung und Lehren von akustischen Signalen wie dem gesprochenen Genderstern resp. der «Gender-Pause»)?
2. Falls es Richtlinien gibt, welche, und falls es keine Richtlinien gibt, weshalb nicht?
3. Dürfen Lehrkräfte unserer Volksschulen in ihrer beruflichen Tätigkeit die Gendersprache verwenden / den Schülerinnen und Schülern beibringen?

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1 und 2:

Es gibt keine kantonalen Richtlinien für das Verwenden und Lehren der Gendersprache an den Volksschulen. Als Massstab für korrekten Sprachgebrauch gilt die deutsche Rechtschreibung gemäss Duden. Der Rat für deutsche Rechtschreibung empfiehlt, dass allen Menschen mit geschlechtergerechter Sprache begegnet werden soll. Zeichen wie Asteriske («Gender-Stern»), Unterstriche («Gender-Gap»), Doppelpunkte oder andere Sonderzeichen im Wortinnern, die die Kennzeichnung aller Geschlechtsidentitäten vermitteln sollen, sind vom Amtlichen Regelwerk des Rates für deutsche Rechtschreibung jedoch nicht abgedeckt. Das Amtliche Regelwerk gilt für Schulen sowie für die öffentliche Verwaltung.

3. Die Grundlage für den Unterricht an den Volksschulen bildet der Lehrplan 21. Dabei kann die gendergerechte Sprache im Rahmen der Thematik «Geschlechter und Gleichstellung» im Unterricht aufgegriffen werden. «Geschlechter und Gleichstellung» ist als fächerübergreifendes Thema unter der Leitidee der Nachhaltigen Entwicklung im Lehrplan 21 verankert. Die Schülerinnen und Schüler setzen sich dabei mit Geschlechterrollen auseinander und lernen, dass die Sprache eine Schlüsselfunktion einnimmt, um gegenseitiges Verständnis, Respekt und Toleranz auszudrücken, nicht nur gegenüber dem anderen Geschlecht, sondern auch gegenüber anderen Landesteilen und Kulturen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 3

Eingereicht am: 17.04.2024

Eingereicht von: Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)

Beantwortung: BKD

Notenabzug bei Nichtverwendung der Gendersprache an Hochschulen?

Fragen:

1. Gibt es Richtlinien für die Dozentinnen und Dozenten der Bernischen Hochschulen bezüglich der Verwendung und des Lehrens der Gendersprache (Verwendung und Lehren von schriftlichen Sonderzeichen innerhalb einzelner Wörter, Verwendung und Lehren von akustischen Signalen wie dem gesprochenen Genderstern resp. der «Gender-Pause»)?
2. Falls es Richtlinien gibt, welche, und falls es keine Richtlinien gibt, weshalb nicht?
3. Sind Fälle bekannt, in welchen es an Bernischen Hochschulen zu Notenabzug / schlechteren Bewertungen gekommen ist, weil Studentinnen und Studenten auf die Verwendung der Gendersprache verzichtet haben?

Antwort des Regierungsrates

1. Nein, es bestehen keine diesbezüglichen Richtlinien an den kantonalen Hochschulen. Teilweise wird in Empfehlungen der Hochschulen für den Sprachgebrauch auch auf eine geschlechtersensible Sprachpraxis hingewiesen.
2. Wie in Antwort 1 festgehalten, bestehen keine diesbezüglichen Richtlinien der Hochschulen. Als Massstab für korrekten Sprachgebrauch gilt die deutsche Rechtschreibung gemäss Duden. Im allgemeinen Schriftverkehr, in Urkunden sowie in Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Hochschulen gelten die Normen des Kantons Bern, wonach entweder geschlechtsneutrale Bezeichnungen oder die weibliche und die männliche Sprachform verwendet werden. Für anderweitige Richtlinien besteht keine rechtliche Grundlage.
3. Dem Regierungsrat sind keine derartigen Fälle bekannt.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 11

Eingereicht am: 31.05.2024

Eingereicht von: Leuenberger (Uettiligen, EVP) (Sprecher/-in)
Streiff (Oberwangen, EVP)

Beantwortung: BKD

Lehrmittelfreiheit auf Stufe Sek II in Gefahr?

Die Berner Berufsfachschulen Detailhandel arbeiten aktuell mit dem Lehrmittel der OdA Bildung Detailhandel Schweiz (bds). Aufgrund grosser Unzufriedenheit mit diesem Lehrmittel haben die Berufsfachschulen bei den Lehrpersonen eine Umfrage gestartet, ob ab Sommer 2024 neu mit einem anderen Lehrmittel gearbeitet werden soll. Über 80 Prozent der Lehrpersonen haben sich für einen Wechsel ausgesprochen. Nachdem die Schulleitungen diesen Wechsel am 5. März 2024 kommuniziert haben, hat sich die BKD eingeschaltet und den Schulen am 22. April 2024 den Lehrmittelwechsel per Sommer 2024 verboten. Dies hat zu grossem Unmut unter den Lehrpersonen geführt.

Fragen:

1. Wie steht die BKD zum Grundsatz der Lehrmittelfreiheit auf Stufe Sek II?
2. Was sind die Gründe, welche dazu geführt haben, dass die BKD den Detailhandelsschulen einen Lehrmittelwechsel per Schuljahr 2024/25 verboten hat?
3. Basierend auf welcher rechtlichen Grundlage hat die BKD den Lehrmittelwechsel verboten?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Bildungs- und Kulturdirektion misst der Lehrmittelfreiheit auf Sekundarstufe II hohen Stellenwert bei. Im Rahmen der Aufsichtsfunktion des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes kann die Lehrmittelfreiheit eingeschränkt werden, etwa bei strafrechtlich relevanten Inhalten oder wenn davon ausgegangen werden muss, dass ein Lehrmittel nicht die nötigen qualitativen Anforderungen erfüllt, um die Erreichung der Bildungsziele zu ermöglichen, oder es nicht von allen Lernorten angemessen verwendet werden kann.

Zu den Fragen 2 und 3:

Der Beruf des Detailhandels hat auf Ausbildungsbeginn 2022 die Bildungsverordnung auf Handlungs-kompetenzorientierung umgestellt. Damit einher geht eine verstärkte Lernortskooperation zwischen Lehrbetrieb, Schule und überbetrieblichen Kursen. Erstmals wurden in einem nicht technisch ausgerichteten Beruf nicht mehr Lehrmittel in Form von Büchern ins Zentrum gestellt, sondern Lernmedien in einem technischen System für alle Lernorte einheitlich eingebettet und mit Elementen von Lernplattformen gekoppelt. Nachdem im Jahr 2022 lediglich ein Lernmediensystem verfügbar war, wurde auf Anfang 2024 ein weiteres Lernmedienangebot auf den Markt gebracht. Dieses neue Lernmedium konnte nicht zeitgerecht in der technischen Umgebung eingebettet werden wie das bis anhin einzige Angebot für den Beruf des Detailhandels.

Durch die Entwicklung von Lehrmitteln hin zu Lernmedien und Lernplattformen ergeben sich veränderte Rahmenbedingungen. Insbesondere zieht der Wechsel eines Lernmediensystems auf Plattformbasis (im Vergleich zum Wechsel eines traditionellen Lehrmittels) neue Abhängigkeiten und Wechselwirkungen mit Umsystemen und anderen Bildungspartnern (Lehrbetriebe, Lernende, OdA, Verantwortliche für Qualifikationsverfahren) nach sich.

Lernmedien der Berufsfachschulen stehen insofern nicht mehr für sich allein, sondern sind im Zusammenspiel mit den Anforderungen der anderen beiden Lernorte zu betrachten. Vor diesem Hintergrund hat

das Mittelschul- und Berufsbildungsamt entschieden, die Einführung des neuen Lernmedienangebots um ein Jahr zu verschieben. Die Zeit bis dahin soll genutzt werden, um im Hinblick auf das Schuljahr 2025/26 alle nötigen Abklärungen und Vorarbeiten zu tätigen und eine von allen Bildungspartnern akzeptierte Lösung zu etablieren.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 13

Eingereicht am: 31.05.2024

Eingereicht von: Soder (Biel, GRÜNE) (Sprecher/-in)
Blum (Melchnau, SP)
Kocher Hirt (Worben, SP)

Beantwortung: BKD

Schulergänzende Angebote für Familien mit einem Kind mit Beeinträchtigung

Im September 2022 wurde eine Interpellation (Geschäftsnummer 2022.RRGR.276) eingereicht, in welcher es um die Situation von schulergänzenden Angeboten für Familien mit einem Kind mit Beeinträchtigung ging. In seiner Antwort verwies der Regierungsrat darauf, dass gewisse Fragen auf Grund der erst Anfangs 2022 in Kraft getretenen rechtlichen Grundlagen des besonderen Volksschulangebots noch nicht vollständig beantwortet werden können. Zudem steht in der Antwort, dass den besonderen Volksschulen in besonderen Fällen bis zum 31. Juli 2024 Zeit eingeräumt wird, um eine entsprechende Struktur für Tagesschulangebote aufzubauen. Aus der Perspektive des Diskriminierungsverbots in der Bundesverfassung und der internationalen Verpflichtungen, welche die Schweiz durch die Ratifikation der UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK) und der UNO-Kinderrechtskonvention (KRK) eingegangen ist, sollten für Kinder mit Beeinträchtigungen dieselben schulergänzenden Massnahmen zur Verfügung stehen wie für Kinder ohne. Deshalb werden in dieser Anfrage gewisse Fragen aus der Interpellation erneut aufgenommen resp. wird nachgefragt, wie die aktuelle Situation aussieht und ob die eingeräumten Fristen dazu geführt haben, dass nun alle besonderen Volksschulen ein Tagesschulangebot aufgebaut haben.

Fragen:

1. Für wie viele der 2739 Sonderschülerinnen und Sonderschüler gibt es bereits wohnortsnah Tagesschulangebote im Kanton Bern?
2. Was für neue Fristen wurden allenfalls besonderen Volksschulen gegeben, welche noch nicht bis zum 31. Juli 2024 ein Tagesschulangebot anbieten können?
3. Wie werden Eltern entlastet, deren Kind aktuell eine besondere Volksschule ohne Tagesschulangebot besucht?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Meinung, dass den Schülerinnen und Schülern des besonderen Volksschulangebots die gleichen schulergänzenden Massnahmen zur Verfügung stehen sollen wie den Schülerinnen und Schülern des Regelangebots. Deshalb wurden im Rahmen der Revision des Volksschulgesetzes (REVOS) die Voraussetzungen zur Umsetzung von Tagesschulplätzen geschaffen.

In den besonderen Volksschulen wurde in der Folge ein Ausbau von Tagesschulplätzen ausgelöst.

Die besonderen Volksschulen haben den Auftrag, jährlich den Bedarf an Tagesschulmodulen bei den Erziehungsberechtigten nachzufragen. Bei einer entsprechenden Nachfrage sind die besonderen Volksschulen verpflichtet, ein Tagesschulangebot bereitzustellen. Mit der Übergangsfrist sollen die besonderen Volksschulen die Möglichkeit haben, die nötigen Voraussetzungen, insbesondere bei der Infrastruktur, zu schaffen.

Dort wo noch keine Angebote vorhanden sind, ist der Bedarf nicht gegeben oder wegen der nicht fristgerecht zu lösenden Infrastrukturvoraussetzungen kein geeigneter Ausbau möglich. Die Bildungs- und Kulturdirektion ist im steten Austausch mit den Institutionen, um diese bei der Entwicklung der Tagesschulangebote zu unterstützen.

Oft können sich auch individuelle Lösungen in den besonderen Volksschulen finden, um in Einzelfällen eine Betreuung nach dem Unterricht sicherzustellen.

1. In den besonderen Volksschulen haben von den aktuell rund 3200 Schülerinnen und Schülern 85 Prozent Zugang zu Tagesschulangeboten in den besonderen Volksschulen.
2. Die besonderen Volksschulen haben keine neuen Fristen erhalten. Wenn die Nachfrage gegeben ist, suchen die besonderen Volksschulen so rasch wie möglich Lösungen, damit die Tagesschulplätze sichergestellt werden. Der Aufbau kann insbesondere wegen fehlenden räumlichen oder personellen Ressourcen mehr Zeit in Anspruch nehmen.
3. Wenn der Bedarf nach Tagesschulplätzen schon im Laufe des SAV (standardisiertes Zuweisungsverfahren) erfasst wird, wird er bei der Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zu einer besonderen Volksschule wenn immer möglich berücksichtigt. Im Weiteren können besondere Volksschulen eine Tagesschule gemeinsam mit anderen Trägerschaften oder in Kooperation führen. Schülerinnen und Schüler des besonderen Volksschulangebots können gegebenenfalls auch die Tagesschule des Wohnorts besuchen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 15

Eingereicht am: 02.06.2024

Eingereicht von: Günthör (Erlach, SVP)

Beantwortung: BKD

Besetzung der Universität Bern durch antisemitisch motivierte Aktivistinnen und Aktivisten

Am 12. Mai 2024 wurden am Standort Unitobler der Universität Bern Räumlichkeiten besetzt. Und am 31. Mai 2024 wurde erneut eine kurzfristige Besetzung an der Uni Bern lanciert. Vermummte Personen patrouillierten, die Mensa wurde besetzt, der Betrieb musste eingestellt werden. Transparente mit teilweise antisemitischen Parolen wurden angebracht und Zelte aufgestellt. Erste Universitätsangehörige haben aus Sorge ihren Arbeitsplatz verlegt, Studierende und Angehörige fühlen sich verunsichert. Auf ihrem Instagram-Kanal drohen die Besetzerinnen und Besetzer bei Gegenmassnahmen mit Eskalation. «This occupation remains a peaceful form of protest as long as their (sic) is no repression.»¹⁰.

Die Ereignisse sind von grosser Dringlichkeit. Eine rasche Reaktion des Regierungsrates ist notwendig, um sicherzustellen, dass solche Vorkommnisse nicht zur Regel werden.

Fragen:

1. Erachtet der Regierungsrat den Schutz der Menschenwürde gemäss Art. 1 Abs. 3 UniG durch die Universität unter den gegebenen Umständen als erfüllt?
2. Welche Handlungsmöglichkeiten sieht der Regierungsrat, um zukünftige wissenschaftsfeindliche Besetzungen zu verhindern?
3. Ist der Regierungsrat bereit, die gesetzlichen Grundlagen (UniG) anzupassen, um Besetzerinnen und Besetzern sowohl verliehene Titel als auch die Studienberechtigung zu entziehen?

Antwort des Regierungsrates

1. Ja. Die Leitung der Universität hat bei beiden aufgeführten Ereignissen sehr rasch und klar kommuniziert, dass sie antisemitische Parolen und Aktionen in keiner Weise toleriert. Gleichzeitig hat sie im Zuge ihres Umgangs mit den Besetzungen und deren raschen Beendigung den Grundsatz der Verhältnismässigkeit eingehalten.
2. Wie die beiden Vorfälle zeigen, waren die vorhandenen rechtlichen und polizeilichen Mittel geeignet, die Besetzungsaktionen rasch und ohne Eskalation zu beenden. Über temporäre Massnahmen vor Ort muss jeweils aufgrund der Lage und Situation im Einzelfall entschieden werden.
3. Gemäss Art. 74 Abs. 2 Bst. e des Universitätsstatuts wird exmatrikuliert, wer aus disziplinarischen Gründen mit einem unbefristeten Hausverbot belegt oder vom Studium ausgeschlossen wurde. Somit ist eine Rechtsgrundlage vorhanden, immatrikulierte Personen aufgrund von schwerwiegenden Verstössen gegen die universitäre Ordnung vom Studium auszuschliessen. Dabei gilt wiederum der Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

Gemäss Art. 4 Abs 4 des Gesetzes über die Universität entzieht diese einen verliehenen Titel bei Erwerb durch Täuschung oder Irrtum oder bei Begehung einer schweren Straftat in Ausübung der wissenschaftlichen Tätigkeit. Die gesetzlichen Gründe für einen Titelentzug stehen somit in direktem Zusammenhang mit dessen Verleihung und dem wissenschaftlichen Umfeld.

Verteiler

– Grosser Rat

¹⁰ Übernommen aus der Medienmitteilung der Universität Bern vom 13.05.2024

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 24

Eingereicht am: 03.06.2024

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Beantwortung: BKD

Wie hoch sind Abgaben von Infrastrukturpauschalen für Nebentätigkeiten von Uniprofessorinnen und Uniprofessoren?

34 Professorinnen und Professoren geben, weil sie aus Nebentätigkeiten über 20 000 Franken jährlich verdienen, der Universität Bern 2023 sogenannte Infrastrukturpauschalen ab. Dies für die Nutzung der Infrastruktur der Universität Bern, welche ja letztendlich durch die bernischen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler finanziert wird.

Insgesamt sind auf der offiziellen Mandatsliste der Universität Bern gegen 200 Mandate aufgeführt. Am meisten Nebenmandate hat Uni-Rektor Christian Leumann. Unter seinen zehn Mandaten sind etwa der Verwaltungsrat UPD und der Verwaltungsrat der Inselspitalgruppe. Mit acht am zweitmeisten Mandate hat etwa auch Daniel Candinas, Klinikdirektor und Chefarzt Viszerale und Transplantationschirurgie im Bauchzentrum Bern, darunter der Stiftungsrat des Schweizerischen Nationalfonds oder Swisstransplant. Aber auch andere Professorinnen und Professoren haben mehrere Mandate oder sonstige Nebentätigkeiten.

Fragen:

- 1. Wie hoch war der Gesamtbetrag der Infrastrukturpauschalen, welchen die Professorinnen und Professoren in den vergangenen fünf Jahren abgeben mussten (Auflistung oder Durchschnittswert)?
- 2. Welcher Anteil dieser Infrastrukturpauschale fliesst zurück in die Kasse des Kantons Bern?
- 3. Wurde bei sämtlichen Professorinnen und Professoren, welche in den letzten fünf Jahren (seit 2019) eine Nebentätigkeit über 20 000 Franken ausübten, eine Infrastrukturpauschale erhoben?

Antwort des Regierungsrates

- 1. Der Gesamtbetrag der Infrastrukturpauschalen für den Zeitraum 2018–2022 belief sich auf CHF 166'220. Der Bericht der Universität für 2023 liegt noch nicht vor.

Erträge der Universität aus Abgaben für die Benützung der universitären Infrastruktur für Nebentätigkeiten, pauschal verrechnet ab Einkünften von 20 000 Franken/Jahr

	2018	2019	2020	2021	2022	Ø 2018-2022
Anzahl Fälle	25	26	23	27	34	27
Betrag Total in CHF	31 770	29 650	28 390	32 970	43 440	33 244

- 2. Durch die Entlastung des Universitätsbudgets mittels der fakturierten Pauschalen wird auch der Kanton Bern als Trägerkanton indirekt entlastet. Es fliesst kein Geld zum Kanton. Die Pauschale für die Benützung der universitären Infrastruktur, welche die Universität Professorinnen und Professoren mit Einkünften aus Nebentätigkeiten von 20 000 Franken oder höher in Rechnung stellt, bezieht sich namentlich auf die Informatik- und Kommunikationsinfrastruktur sowie Mobi-

liar und Geräte. Die Investitionen für diese Infrastruktur werden durch die Universität aus ihrem Gesamtbudget finanziert, welches seinerseits lediglich zu etwas mehr als einem Drittel durch den Kantonsbeitrag und zu zwei Dritteln aus anderen Erträgen gedeckt wird.

3. Ja. Die Infrastrukturpauschalen wurden in den vergangenen Jahren durch die Universität erhoben (Art. 19 Abs. 4 UniG; siehe Punkt 1) und die Erträge in ihrer diesbezüglichen Berichterstattung ausgewiesen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 31

Eingereicht am: 03.06.2024

Eingereicht von: Kocher Hirt (Worben, SP)

Beantwortung: BKD

Ambulante Schulangebote

Das neue Volksschulgesetz mit der Zusammenführung der Besonderen Volksschulen unter das Dach der Volksschulen ist vollzogen. In den Richtlinien der Regierungspolitik steht unter Ziel 3: Der Kanton Bern fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die öffentliche Sicherheit und die Integration.

Die gesellschaftliche und berufliche Integration von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit oder anderen Benachteiligungen soll rasch und nachhaltig gelingen.

Vor diesem Hintergrund interessiert, wie sich die Angebotssituation inzwischen entwickelt hat, vor allem im ambulanten Bereich.

Fragen:

1. Garantiert der Kanton, dass jedem Kind mit entsprechendem Bedarf ein ambulantes Schulangebot zur Verfügung steht?
2. Garantiert der Kanton, dass ein entsprechendes ambulantes Angebot stets auf den Tag nach Austritt zur Verfügung steht und nicht zuerst mangels ambulanten Angebots ein stationäres gewählt werden muss?
3. Können alle Kinder, die früher ein stationäres Angebot mangels ambulanter Alternative wählen mussten, per sofort auf einen ambulanten Platz wechseln?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist bestrebt, dass bei ausgewiesenem Bedarf an sonderpädagogischen Massnahmen stets die geeignete Unterstützung zur Verfügung steht. Entsprechend wurden mehr Ressourcen zur Verfügung gestellt und die Angebote laufend ausgebaut.

Ambulante und stationäre Massnahmen werden im Rahmen der vorgesehen Prozesse periodisch überprüft und mit den involvierten Personen besprochen. Ein Wechsel des Angebots ist sorgfältig zu prüfen. Er bedarf einer fachlichen Empfehlung und einer entsprechenden bedarfsgerechten Unterstützung. Damit kann mit dem nötigen zeitlichen Vorlauf eine Anschlusslösung gefunden werden. Im Fall einer sehr schnell zu findenden Anschlusslösung kann nicht immer auf den ersten Tag nach Austritt ein Angebot garantiert werden.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 33

Eingereicht am: 03.06.2024

Eingereicht von: Blum (Melchnau, SP)

Beantwortung: BKD

Lehrmittelfreiheit für die Berufsfachschulen Detailhandel

Nach erfolgter Anpassung der «Bildungsverordnung Detailhandel» mussten entsprechend neue Lehrmittel geschaffen werden. Ein erstes neues Lehrmittel stammt von der Firma Ectaveo und ist laut den Aussagen der Berufsschullehrpersonen wenig praxistauglich. Die Bildungsziele können nur erreicht werden, wenn zusätzliche Materialien aus anderen Lehrmitteln zur Verfügung gestellt werden.

Ein weiteres Lehrmittel wird durch den hep-Verlag angeboten und eignet sich viel besser für die Vermittlung des Wissens und zum Erwerb der Handlungskompetenzen. Deshalb haben sich die Schulen Anfang 2024 entschieden, ab August 2024 das Lehrmittel aus dem hep-Verlag zu benutzen. Dieser Entscheid erfolgte gemäss dem Grundsatz der Lehrmittelfreiheit.

Nun hat das MBA Anfang März 2024 die Berufsschulen informiert, dass ein Wechsel auf ein anderes Lehrmittel erst ab August 2025 erlaubt werde.

Fragen:

1. Grundsätzlich gilt auf Berufsschulstufe die Lehrmittelfreiheit. Auf welchen Grundlagen wurde der Entscheid des MBA gefällt?
2. Was ist der Grund, weshalb das MBA entgegen der Interessen und der Fachmeinung der Schulen am Ectaveo-Lehrmittel festhalten will?
3. Das vorgeschriebene Lehrmittel ist untauglich als Grundlage für den Unterricht und ist zudem sehr teuer. Ein solches Lehrmittel kann also unmöglich die qualitativen Anforderungen erfüllen, die Lernende und Lehrpersonen erwarten. Welche Verbindlichkeit hat die Entscheidung des MBA in diesem Zusammenhang?

Antwort des Regierungsrates

Die Bildungs- und Kulturdirektion misst der Lehrmittelfreiheit auf Sekundarstufe II hohen Stellenwert bei. Im Rahmen der Aufsichtsfunktion des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes kann die Lehrmittelfreiheit eingeschränkt werden, etwa bei strafrechtlich relevanten Inhalten oder wenn davon ausgegangen werden muss, dass ein Lehrmittel nicht die nötigen qualitativen Anforderungen erfüllt, um die Erreichung der Bildungsziele zu ermöglichen, oder es nicht von allen Lernorten angemessen verwendet werden kann.

Der Beruf des Detailhandels hat auf Ausbildungsbeginn 2022 die Bildungsverordnung auf Handlungskompetenzorientierung umgestellt. Damit einher geht eine verstärkte Lernortskooperation zwischen Lehrbetrieb, Schule und überbetrieblichen Kursen. Erstmals wurden in einem nicht technisch ausgerichteten Beruf nicht mehr Lehrmittel in Form von Büchern ins Zentrum gestellt, sondern Lernmedien in einem technischen System für alle Lernorte einheitlich eingebettet und mit Elementen von Lernplattformen gekoppelt. Nachdem im Jahr 2022 lediglich ein Lernmediensystem verfügbar war, wurde auf Anfang 2024 ein weiteres Lernmedienangebot auf den Markt gebracht. Dieses neue Lernmedium konnte nicht zeitgerecht in der technischen Umgebung eingebettet werden wie das bis anhin einzige Angebot für den Beruf des Detailhandels.

Durch die Entwicklung von Lehrmitteln hin zu Lernmedien und Lernplattformen ergeben sich veränderte Rahmenbedingungen. Insbesondere zieht der Wechsel eines Lernmediensystems auf Plattformbasis (im Vergleich zum Wechsel eines traditionellen Lehrmittels) neue Abhängigkeiten und Wechselwirkungen mit

Umsystemen und anderen Bildungspartnern (Lehrbetriebe, Lernende, OdA, Verantwortliche für Qualifikationsverfahren) nach sich.

Lernmedien der Berufsfachschulen stehen insofern nicht mehr für sich allein, sondern sind im Zusammenspiel mit den Anforderungen der anderen beiden Lernorte zu betrachten. Vor diesem Hintergrund hat das Mittelschul- und Berufsbildungsamt entschieden, die Einführung des neuen Lernmedienangebots um ein Jahr zu verschieben. Die Zeit bis dahin soll genutzt werden, um im Hinblick auf das Schuljahr 2025/26 alle nötigen Abklärungen und Vorarbeiten zu tätigen und eine von allen Bildungspartnern akzeptierte Lösung zu etablieren.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 8

Eingereicht am: 30.05.2024

Eingereicht von: Vögeli (Frauenkappelen, GLP)

Beantwortung: SID

Berner Praxis ohne Rechtsgrundlage

Rentnerinnen und Rentner können – sofern sie über genügend finanzielle Mittel verfügen – eine sog. Rentnerbewilligung beantragen, um ihren Lebensabend in der Schweiz verbringen zu können. Für die Rentnerbewilligungen ist gemäss Gesetz kein Sprachnachweis erforderlich. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil keine Integration in den Arbeitsmarkt erfolgen muss oder soll. In mindestens einem Fall wurde bei der Gesuchseinreichung mit Verweis auf die «ständige Berner Praxis» ein solcher Sprachnachweis verlangt.

Fragen:

1. Wie viel Spielraum hat die Verwaltung bei der Beurteilung von Gesuchen, und was müssen die Mitarbeitenden beachten (insbesondere interne Arbeitshilfen etc.)?
2. Wie überprüft der Regierungsrat die Einhaltung des Legalitätsprinzips und die Bürgernähe i. S. v. Art. 87 Abs. 2 Kantonsverfassung in ihren Ämtern?
3. Sind dem Regierungsrat weitere «Berner Praxen» bekannt?

Antwort des Regierungsrates

1. Massgebend für die Beurteilung von Gesuchen sind insbesondere die gesetzlichen Vorgaben¹¹, das damit eingeräumte behördliche Ermessen, die gerichtliche Rechtsprechung¹² und die Weisungen des Staatssekretariats für Migration (SEM)¹³.

Zum genannten Fall der Gesuche von ausländischen Rentnerinnen und Rentner: Für deren Zulassung verlangt das Bundesrecht besondere persönliche Beziehungen zur Schweiz. Es müssen laut Bundesverwaltungsgericht eigenständige und von Angehörigen unabhängige Beziehungen soziokultureller oder persönlicher Art vorhanden sein. Die Zulassung von Rentnerinnen und Rentner ist ein Ermessensentscheid der kantonalen Migrationsbehörde. Wer die bundesrechtlichen Voraussetzungen erfüllen will, kommt um gewisse Sprachkenntnisse nicht herum. Die kantonale Migrationsbehörde übt das ihr vom Bundesrecht zugestandene Ermessen damit in zulässiger Weise aus.

2. Die Kantonsverfassung und das vom Grossen Rat erlassene Organisationsgesetz¹⁴ erklären den Regierungsrat verantwortlich für die Führung der Verwaltung. Er sorgt für eine rechtmässige, bürgernahe und wirkungsvolle Verwaltungstätigkeit. Jedes Mitglied des Regierungsrates führt eine Direktion unter seiner politischen Verantwortung. Das Organisationsgesetz macht sodann Vorgaben zu den Führungsgrundsätzen und Führungsinstrumenten.¹⁵ Der Regierungsrat engagiert sich gemäss Richtlinien für zeitgemässe, bürgernahe und effiziente Dienstleistungen.¹⁶ In Bezug auf die Einhaltung des Legalitätsprinzips hat überdies die gerichtliche Rechtsprechung massgeblichen Einfluss auf das behördliche Handeln.
3. Behördliche Praxen sind im Verwaltungsrecht Alltag, da Gesetz und Verordnung den Behörden regelmässig einen Ermessensspielraum einräumen.

¹¹ Art. 28 AIG (SR 142.20) und Art. 25 VZAE (SR 142.201)

¹² Urteile BVGer C-6349/2010 vom 14. Januar 2013; C-797/2011 vom 14. September 2012

¹³ Weisungen und Erläuterungen vom Oktober 2013 (Stand 1. Juni 2024) des Staatssekretariats für Migration zum Ausländerbereich; Ziff. 5.3

¹⁴ OrG; BSG 152.01

¹⁵ vgl. zum Ganzen Artikel 23 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 24 OrG

¹⁶ vgl. Regierungsrichtlinien 2023 – 2026

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 26

Eingereicht am: 03.06.2024

Eingereicht von: Lindegger (Roggwil, GRÜNE)

Beantwortung: SID

Fahrzeugbeschaffungen durch den Kanton / Flottenrabatte für Mitarbeitende

Der Kanton Bern beschafft für die Aufgabenerfüllung in verschiedenen Bereichen Fahrzeuge (PW, LKW, Spezialfahrzeuge usw.). Dabei wird der Kanton typischerweise einige Unternehmen bevorzugen (Firmen, Autohersteller, Importeure). Mit einer Auswahl lässt sich einerseits der Betrieb der Fahrzeugflotte effizienter gestalten, andererseits sind damit wohl auch Kostenvorteile beim Einkauf zu erreichen.

Fragen:

1. Welche Unternehmen (Firmen, Autohersteller, Importeure) werden beim FZ-Einkauf durch den Kanton bevorzugt?
2. Welche kantonalen Mitarbeitenden auf welchen Stufen bzw. in welchen Direktionen erhalten von diesen Unternehmen Fahrzeuge zu vergünstigten Konditionen und profitieren so vom kantonalen Flottenrabatt?
3. Wie hoch sind allfällige Rabatte für Mitarbeitende des Kantons (absolut und relativ), und werden diese Rabatte steuerlich korrekt als Einkommensbestandteil behandelt?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Kanton schreibt den Fahrzeugeinkauf auf der Basis der gesetzlichen Beschaffungsvorgaben öffentlich aus und schliesst Rahmenverträge über einen Zeitraum von fünf Jahren ab. Sämtliche Anbieter haben die Möglichkeit, Angebote abzugeben. Es findet somit keine Bevorzugung bestimmter Unternehmen, Autohersteller oder Importeure statt.
2. Es gibt keine Rabatte für Mitarbeitende aufgrund der Rahmenverträge des Kantons. Es kann vorkommen, dass Unternehmen Kantonsangestellten (oder auch anderen Personengruppen) beim Fahrzeugkauf Rabatte gewähren. Solche Rabatte werden freiwillig und ohne Absprache mit dem Kanton durch diese Unternehmen als Marketingmassnahme eingesetzt. Sie werden bei den Ausschreibungen durch den Kanton weder eingefordert noch bewertet. Der Kanton hat keinen Überblick, ob und durch welche Unternehmen solche freiwilligen Rabatte gewährt werden.
3. Der Kanton hat keine Kenntnisse darüber, ob einzelne Mitarbeitende einen Rabatt erhalten. Mitarbeitende müssen einen privaten Autokauf nicht gegenüber dem Arbeitgeber deklarieren. Eine Besteuerung solcher Rabatte als Einkommens- bzw. Lohnbestandteil steht nicht zur Diskussion, da eine allfällige Rabattierung freiwillig erfolgt und keinen Zusammenhang mit den Lohnleistungen des Kantons aufweist.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 27

Eingereicht am: 03.06.2024

Eingereicht von: Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP)

Beantwortung: SID

Fixes Radarmessgerät/Blitzer an der Bielstrasse, Höhe PZHSM in Münchenbuchsee – Teil1

Gemäss meinen Abklärungen wird die Auswahl der Standorte für fixe Radarmessgeräte im Kanton Bern basierend auf verschiedene Kriterien und Grundlagen, die sowohl die Verkehrssicherheit als auch die Effektivität der Geschwindigkeitskontrollen maximieren sollen, ausgewählt.

Fragen:

1. Welche Kriterien und Grundlagen erfüllt der Standort an der Bielstrasse in Münchenbuchsee, damit ein fixer Blitzer gerechtfertigt ist und installiert werden kann?
2. Welche Ziele verfolgt der Kanton Bern mit dem Radarmessgerät an diesem Standort?
3. Wurden die zuständigen Stellen in der Gemeinde, wie Gemeinderat oder Kantonspolizei, vor der Montage des Radarmessgerätes informiert?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Rotlicht-/Geschwindigkeitskontrollanlage Nr. 203 befindet sich nach einer langgezogenen Linkskurve an einem der Verkehrsdosierungsstandorte des Verkehrsmanagement - Bern Nord. Im Bereich der Geschwindigkeitsüberwachung mündet der Radweg auf den Radstreifen der Kantonsstrasse. Der Hauptkontrollpunkt liegt hier somit auf der Verkehrssicherheit, indem die Geschwindigkeit zur Sicherheit des einmündenden Langsamverkehrs überwacht und kontrolliert wird. Wenn das Dosiersystem in Betrieb ist, werden auch allfällige Rotlichtüberfahrten festgehalten und geahndet.
2. Dieser Standort dient primär dem Schutz des Langsamverkehrs im Einmündungsbereich und sekundär der Einhaltung des Rotlichtes bei aktivem Dosiersystem.
3. Die Rotlicht-/Geschwindigkeitskontrollanlage befindet sich auf einer Kantonsstrasse und wird durch die Kantonspolizei Bern betrieben. Eine Stellungnahme der Gemeinde oder des Gemeinderates ist dazu nicht notwendig.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 28

Eingereicht am: 03.06.2024

Eingereicht von: Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP)

Beantwortung: SID

Fixes Radarmessgerät/Blitzer an der Bielstrasse, Höhe PZHSM in Münchenbuchsee – Teil 2

Gemäss meinen Abklärungen wird die Auswahl der Standorte für fixe Radarmessgeräte im Kanton Bern basierend auf verschiedene Kriterien und Grundlagen, die sowohl die Verkehrssicherheit als auch die Effektivität der Geschwindigkeitskontrollen maximieren sollen, ausgewählt.

Fragen:

1. Wer entscheidet über das Installieren von fixen Radarmessgeräten im Kanton Bern?
2. Welchen Zusammenhang hat der Blitzer mit dem Verkehrsmanagement Bern Nord?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Standortevaluation erfolgt durch den zuständigen Bereich Verkehr der Kantonspolizei Bern. Eingaben zur Prüfung von Standorten können auch durch die Gemeinden, das kantonale Tiefbauamt (TBA) oder durch die Bezirkschefinnen und Bezirkschefs der Kantonspolizei Bern erfolgen.
2. Die Rotlicht-/Geschwindigkeitskontrollanlage Nr. 203 befindet sich an einem der Verkehrsdosierungsstandorte des Verkehrsmanagement - Bern Nord. Im Bereich der Geschwindigkeitsüberwachung mündet der Radweg auf den Radstreifen der Kantonsstrasse. Der Hauptkontrollpunkt liegt hier somit auf der Verkehrssicherheit, indem die Geschwindigkeit zur Sicherheit des einmündenden Langsamverkehrs überwacht und kontrolliert wird. Wenn das Dosiersystem in Betrieb ist, werden auch allfällige Rotlichtüberfahrten festgehalten und geahndet.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 21

Eingereicht am: 02.06.2024

Eingereicht von: Mühlemann (Grasswil, Die Mitte)

Beantwortung: FIN

Befreiung der Liegenschaftssteuer der Photovoltaikanlagen beim landwirtschaftlichen Gewerbe

Das landwirtschaftliche Gewerbe ist die einzige Gewerbegruppe, die Liegenschaftssteuer auf Photovoltaik bezahlt. Nach Bundesrecht müssen die Photovoltaikanlagen auf den landwirtschaftlichen Bauten bewertet werden, somit zahlt jedes landwirtschaftliche Gewerbe nach kantonalem Steuergesetz die Liegenschaftssteuer.

Frage:

— Ist es möglich, im kantonalen Steuergesetz, (analog Art. 56 Bewertungsgrundsätze, Abs. 2) die Photovoltaikanlagen von der Liegenschaftssteuer zu befreien?

Antwort des Regierungsrates

Das ist aus Sicht des Regierungsrates nicht möglich:

- Im erwähnten Artikel 56 StG geht es um den Vermögenssteuerwert, also den **amtlichen Wert**. Bei landwirtschaftlich bewerteten Grundstücken ist gemäss Steuergesetz die «Anleitung zur Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes» des Bundes vom 31. Januar 2018 anwendbar. Demgemäss werden Photovoltaikanlagen mit ihrem Ertragswert bewertet und sie fliessen damit zwingend in den amtlichen Wert von landwirtschaftlichen Grundstücken. Eine Ausnahme vom amtlichen Wert ist bei einer Ertragswertbewertung nicht möglich. Die alternative Bewertungsmethode – eine Verkehrswertbewertung wie bei den nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken – würde tendenziell auch mit den vom amtlichen Wert ausgenommenen Photovoltaikanlagen höher zu liegen kommen als der landwirtschaftliche Ertragswert und würde damit nicht im Interesse der Landwirtinnen und Landwirte liegen.
- Die **Liegenschaftssteuer** ist in den Artikeln 258 ff. StG geregelt. Sie wird auf dem amtlichen Wert ohne Anpassungen erhoben (Art. 258 StG). Die Befreiung von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Grundstücken wäre vor dem Hintergrund des in der Bundesverfassung festgehaltenen Grundsatzes der Allgemeinheit der Besteuerung problematisch. Nach diesem Grundsatz sind «sachlich unbegründete Ausnahme von der Besteuerung» unzulässig (Privilegierungsverbot). Wir verweisen für Details auf die in der Sommersession 2024 traktandierte Vorstossantwort zur Motion 013-2024 Berger (Burgdorf, SP) «Anpassung von Artikel 259 des kantonalen Steuergesetzes für Schlösser und Burgen».

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 32

Eingereicht am: 03.06.2024

Eingereicht von: Müller (Innerberg, SP)

Beantwortung: FIN

Problematik 13. AHV Rente im Zusammenhang mit Artikel 41 StG BE

Mit der Einführung der 13. AHV-Rente kann es in gewissen Fällen zu einer steuerlichen Schlechterstellung der steuerpflichtigen Personen kommen. Dann nämlich, wenn durch dieses **zusätzliche steuerbare Einkommen das betriebsrechtliche Existenzminimum überschritten wird** und dadurch der allgemeine Abzug nach Art. 41 StG BE entfällt.

Art. 41

Besonderer Abzug

*1 Soweit die Verhältnisse, die zu einem Erlass der ganzen geschuldeten Steuer berechtigen, schon bei der Veranlagung bekannt sind, **kann auf Antrag der Gemeinde das steuerbare Einkommen durch einen besonderen Abzug auf Null festgesetzt werden.***

2 Ein Abzug auf null ist nur möglich, wenn weder Eigentum noch Nutzniessung an Grundstücken vorliegt und Einkommen sowie Vermögen die vom Regierungsrat festgesetzten Beträge nicht überschreiten.

Mögliche Folge: Die steuerpflichtige Person erhält zwar z. B. 2000 Franken mehr Rente, muss dann aber – weil der Abzug nach Art. 41 StG BE nicht mehr greift – z. B. 3000 Franken mehr an Steuern bezahlen (bisher null). Dies ist sowohl sozial als politisch kaum wünschenswert.

Art. 41 StG BE ist ein kantonaler Abzug: Hier müssten nun Anpassungen gemacht werden, damit die Personen, welche bis jetzt in den Genuss von Art. 41 StG BE gekommen sind und dadurch keine Steuern bezahlen, auch weiterhin **inkl. 13. AHV** gleich behandelt würden.

Fragen:

1. Ist sich der Regierungsrat der Problematik dieser Auswirkung bewusst?
2. Welche Massnahmen plant der Regierungsrat, um der drohenden Schlechterstellung zu begegnen?
3. Falls der Regierungsrat keine Massnahmen plant, wie begründet er das?

Antwort des Regierungsrates

1. Ja, die geschilderten Folgen sind bekannt und im Grundsatz korrekt: Die Gewährung des Art. 41 StG lehnt sich gänzlich an die gesetzlichen Vorgaben des Steuererlasses (Art. 240 ff. StG). Steuererlass wird denjenigen Personen gewährt, die mit den jährlichen Einnahmen das betriebsrechtliche Existenzminimum nicht oder nur knapp zu decken vermögen. Wenn nun aufgrund der 13. AHV-Rente die Einnahmenseite erhöht wird, kann das dazu führen, dass der Anspruch auf den besonderen Abzug nach Art. 41 StG dahinfällt.
2. Es sind keine Massnahmen des Regierungsrates hinsichtlich des Art. 41 StG geplant. Der Regierungsrat plant jedoch, mit der Steuergesetzrevision 2027 die im Kanton Bern hohe Progression bei tiefen Einkommen zu glätten. Davon würden gerade auch die hier angesprochenen AHV-Bezügerinnen und -Bezüger, die nicht bzw. nicht mehr für den Abzug nach Art. 41 StG berechtigt wären, profitieren.
3. Der Regierungsrat hat sich bisher nicht zu dieser konkreten Frage geäussert. Grundsätzlich führt aber zusätzliches AHV-Einkommen nicht zu einer Anpassung der Besteuerungsgrundlagen und da-

mit zu mehr steuerbarem Einkommen mit entsprechenden Auswirkungen. Eine gesetzliche Ausnahme für die 13. AHV-Rente bei der Bemessung des Art. 41 StG zu schaffen, würde zu Ungleichbehandlungen mit anderen Personen mit gleich tiefem Einkommen führen (bspw. «working poor»).

Verteiler

- Grosser Rat